

Sie werden betreut von:
Firma
ACCURA Versicherungsmakler GmbH
Eichendorffstr. 134
90491 Nürnberg
T 0911-580700
F 0911-5807061
info@accura.de



Versicherungsschein Nr. 1125836

Versicherungsnehmer:

Herr
Dirk Heitmann

Versicherer:

Helvetia
schweizerische Lebensversicherungs-AG

Helvetia CleVesto Select Fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX /N

Leistungsbeschreibung

Ihre **fondsgebundene Rentenversicherung** bietet Ihnen lebensbegleitende Vorsorge unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung ausgewählter Investmentfonds und/oder des Sicherungsguthabens.

Der Rentenbeginn kann zwischen dem 1. Juni 2020 und 1. Mai 2047 frei gewählt werden.

Vom gewählten Rentenbeginn erhält die versicherte Person eine lebenslange Rente.

Anstelle der Rentenzahlung können Sie das Vertragsguthaben vor Rentenbeginn jederzeit abrufen.

Verstirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird die Todesfallleistung gezahlt.

Im Rentenbezug können Sie bis zum Ende der Cash-Option das Vertragsguthaben abrufen: Bei Ausübung der Cash-Option wird ein Rückkaufswert fällig und die Versicherung endet. Verstirbt die versicherte Person im Rentenbezug vor Ende der Cash-Option, wird eine Todesfallleistung ausgezahlt und die Versicherung endet.

Versicherte Person

Herr Dirk Heitmann,

Versicherungsbeginn

01.05.2020

Rentenbeginn

Möglich ab dem 01.06.2020
spätestens am 01.05.2047

Ende der Cash-Option

01.05.2047

Rentenzahlungsweise

monatlich

Überschussbeteiligung im Rentenbezug

teildynamische Rente

Todesfallleistung vor Rentenbeginn

Das Vertragsguthaben zuzüglich 432,00 €

Bezugsberechtigt im Erlebensfall

Der Versicherungsnehmer

Bezugsberechtigt im Ablebensfall

Beitragszahlung

Der Beitrag erhöht sich jährlich um 5 %.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich investitorientiert (Vergleichen Sie bitte hierzu die Besonderen Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung).

Beitrag

Monatlicher Ratenbeitrag 300,00 €

Beitragszahlungsdauer

12 Jahre
erstmals am 01.05.2020
letztmals am 01.04.2032

Zuzahlung

Einmaliger Beitrag 20.000,00 €
Fällig zum 1. Mai 2020

Die von Ihnen gewählten Anlagearten

Aufteilung des investierten Beitrags

50 % Sicherungsguthaben
50 % DWS Vermögensbildungsfonds I

Fondsbeschreibung

Ihre Fonds im Überblick:

DWS Vermögensbildungsfonds I

Der Fonds ist ein Aktienfonds, der sich bei seiner Anlagepolitik vorwiegend auf die internationalen Standardwerte konzentriert und zusätzlich in aussichtsreiche kleinere und mittlere Unternehmen zur Beimischung investieren kann.

Kapitalanlagegesellschaft:	DWS Investment GmbH
Fondswährung:	EUR
ISIN:	DE0008476524
WKN:	847652
Anlageschwerpunkt:	Aktien Weltweit
Fondsklasse:	Aktiv

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds (Druckstück L-6-8-2020.B1)

Seite 1 von 9

Für die Anlage des investierten Beitrags und der Überschussanteile stehen derzeit die nachfolgend beschriebenen Anlagestrategien und Investmentfonds zur Auswahl.

WICHTIGE HINWEISE ZUR ANLAGE IN FONDS

Obwohl bei den Fonds versucht wird, den Risiken der Kapitalanlage gerecht zu werden und diese dementsprechend zu managen, trägt letztendlich der Versicherungsnehmer das mit der Anlage verbundene Risiko. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Versicherungsnehmer sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und deren Erträge sowohl sinken als auch steigen kann, und dass sie möglicherweise deutlich weniger als den angelegten Betrag zurückerhalten.

Bei Aktienfonds kann der Wert als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Gesellschaften sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil sehr schwanken.

Bei Rentenfonds hängt der Wert von der Zinsentwicklung und der Bonität des Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen ab.

Der Wert von Geldmarkt-Fonds hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte und der Entwicklung des Zinsniveaus ab.

Bei Immobilienfonds kann der Wert durch speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie zum Beispiel Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle, sowie durch Feuer- oder Naturkatastrophenschäden, trotz sorgfältiger Prüfung nicht rechtzeitig erkannte Altlasten oder Baumängel oder Verzögerungen beim Bau, beispielsweise durch Änderungen der Bauleitplanung oder bei der Erteilung der Baugenehmigung, stark schwanken.

Fonds, die vornehmlich in ausgewählte Branchen oder Themen investieren, können stark von der Konjunktur abhängig sein und Risiken wie beispielsweise Marktenge oder eine hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen ausgesetzt sein.

Fonds, die vornehmlich in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (Small Caps/Mid Caps) investieren, unterliegen unter Umständen einer größeren Kursvolatilität. Die Gründe für die größere Kursvolatilität sind unter anderem eine geringere Liquidität der betreffenden Märkte und eine höhere Anfälligkeit kleinerer Unternehmen bei einer Änderung der Wirtschaftslage.

Fonds, die vornehmlich nur in einem Land oder einer Region investieren, sind den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken dieses Landes bzw. dieser Region ausgesetzt.

Viele der zugrundeliegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Nominalwährung des betreffenden Fonds lauten. Daher können Wechselkursschwankungen den Wert der Fondsanteile stark beeinflussen.

Die vorstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Detaillierte Informationen zu den Fonds erhalten Sie in den wesentlichen Anlegerinformationen, den vollständigen Verkaufsprospekten und Rechenschaftsberichten bzw. Halbjahresberichten der Fonds.

I. ANLAGESTRATEGIEN

Bei Wahl einer Anlagestrategie beauftragen Sie die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, für Sie die Anlageentscheidung entsprechend einer von Ihnen gewählten Anlagestrategie zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Die Fondsauswahl erfolgt aus Fonds, deren Vertragsbedingungen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt worden sind (bei inländischen Fonds) beziehungsweise gegen deren Vertragsbedingungen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Einwände erhoben hat (bei ausländischen Fonds). Im Rahmen einer Anlagestrategie können beliebig viele Fonds kombiniert werden. Die Fondszusammensetzung sowie die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander kann jederzeit den Marktgegebenheiten, beispielsweise wenn die voraussichtlichen Aussichten an den Ertrag bzw. die Wertschwankung nicht mehr der Anlageausrichtung der Anlagestrategie entspricht, angepasst werden, das heißt während der Vertragslaufzeit können Fonds ausgetauscht oder die prozentuale Aufteilung verändert werden. Das vorhandene Fondsguthaben wird dann entsprechend umgeschichtet. Auf Wunsch informieren wir Sie jederzeit über die aktuelle Fondsaufteilung innerhalb einer Anlagestrategie sowie über die Anlagegrundsätze der Fonds.

Für die Ausübung des Managements der Anlagestrategien erheben wir Kosten in Höhe von monatlich 0,07 % des Vertragsguthabens der jeweiligen Anlagestrategie. Diese Kosten werden am 15. eines jeden Monats (beziehungsweise am nächstfolgenden Börsentag, falls der 15. kein Börsentag ist) dem Vermögen direkt entnommen.

Es stehen derzeit fünf Anlagestrategien zur Auswahl.

Anlagestrategie SpeedLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 50 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Ein Anlageschwerpunkt bilden Aktienfonds, die auf Länder und Regionen mit hohem Wachstumspotential (Emerging Markets) ausgerichtet sind, Fonds, die in kleinere und mittlere Unternehmen investieren und Fonds mit Ausrichtung auf Branchen oder Wirtschaftssektoren mit hohen Wachstumsaussichten.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Anlagestrategie MainLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds (Druckstück L-6-8-2020.B1)

Seite 2 von 9

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 50 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Anlagestrategie SafeLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, neben einem angemessenen und stetigen Ertrag langfristig einen realen Vermögenszuwachs zu erwirtschaften, wobei kleine kurzfristige Wertschwankungen in Kauf genommen werden.

Die Investitionen erfolgen überwiegend in Rentenfonds, Geldmarktfonds und vergleichbare Fonds. Bis zu 30 % des Anlagevolumens können in Aktienfonds oder sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden.

Die Anlagen werden überwiegend in Euro getätigt, können jedoch auch auf andere Währungen lauten.

Anlagestrategie SevenLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 70 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Einen Anlageschwerpunkt bilden Aktienfonds, die auf Länder und Regionen ausgerichtet sind, wobei insgesamt einzelne Wirtschaftsräume deutlich übergewichtet werden können.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

Anlagestrategie BlueLane

Die Anlageausrichtung sieht vor, bei einem langen Anlagehorizont unter Inkaufnahme von großen kurzfristigen Wertschwankungen langfristig einen möglichst großen Vermögenszuwachs durch Kapitalgewinne zu erzielen.

Die Investitionen erfolgen in der Regel ausschließlich in Aktienfonds. Zur Ertragssicherung kann jedoch vorübergehend bis zu 70 % des Anlagevolumens in Rentenfonds oder Geldmarktfonds investiert werden.

Einen Anlageschwerpunkt bilden Aktienfonds, die in Unternehmen, Branchen oder Wirtschaftssektoren investieren, die vom globalen Wandel, beispielsweise vom Klimawandel, dem Ressourcenverzehr oder den demographischen Veränderungen, profitieren.

Bei gleicher Rendite- und Risikoerwartung werden bei der Auswahl die Fonds bevorzugt, die nach Nachhaltigkeitskriterien investieren.

Es kann auch in sonstige Fonds (wie gemischte Fonds, Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) investiert werden. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist nicht beschränkt.

II. INVESTMENTFONDS

Es stehen Ihnen Investmentfonds der Fondsklasse Aktiv und der Fondsklasse Passiv zur Verfügung.

II.1. Fondsklasse Aktiv

In der Fondsklasse Aktiv stehen Ihnen derzeit für die Anlage des investierten Beitrags und der Überschussanteile folgende aktiv gemanagte Investmentfonds zur Auswahl.

Name des Fonds	ISIN
Aberdeen Standard SICAV I - Japanese Smaller Companies Fund	LU0476877054
Aberdeen Standard SICAV I - World Resources Equity Fund	LU0505784297
ACATIS AKTIEN GLOBAL FONDS	DE0009781740
AB SICAV I - American Growth Portfolio A	LU0079474960
AB SICAV I - Concentrated Global Equity Portfolio A	LU1011997381
AB SICAV I - Emerging Markets Multi-Asset Portfolio A	LU0633140560
AB SICAV I - International Technology Portfolio	LU0060230025
AB SICAV I - Low Volatility Equity Portfolio A	LU0861579265
AGIF – Allianz Euro Bond A (EUR)	LU0165915215
Allianz Dynamic Multi Asset Strategy 75 - A - EUR	LU1089088311
Allianz Europazins A (EUR)	DE0008476037
Allianz European Equity Dividend A	LU0414045582
Allianz Euro Rentenfonds A (EUR)	DE0008475047
Allianz Flexi Rentenfonds	DE0008471921
Allianz Global Equity	LU0101257581
Allianz Nebenwerte Deutschland - A - EUR	DE0008481763
Allianz Oriental Income	LU0348783233

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-8-2020.B1)

Seite 3 von 9

Name des Fonds	ISIN
Allianz Rohstofffonds	DE0008475096
Allianz Wachstum Europa	DE0008481821
Amundi Discount Balanced	DE0007012700
Amundi Funds Latin America Equity	LU0201575346
Amundi Funds Global Ecology ESG	LU1883318740
Amundi Funds US Pioneer Fund	LU1883872332
Amundi Substanzwerte	DE0009792002
antea - R	DE000ANTE1A3
apo Digital Health Aktien Fonds R	DE000A2AQYW4
Bantleon Family & Friends PT	LU0634998461
Bantleon Opportunities L	LU0337414303
Bantleon Opportunities S	LU0337411200
Bantleon Opportunities World PT	LU0999646184
Barings ASEAN Frontiers Fund	IE0004868828
Barings Eastern Europe Fund	IE0000805634
Barings Global Resources Fund	IE0004851352
Barings Hong Kong China Fund	IE0000829238
Barings Latin America Fund	IE0004851022
BGF Emerging Europe Fund	LU0011850392
BGF Euro Bond Fund A2	LU0050372472
BGF European Special Situations Fund (EUR)	LU0154234636
BGF Fixed Income Global Opportunities Fund	LU0278466700
BGF Global Allocation Fund	LU0212925753

Name des Fonds	ISIN
BGF Global Long-Horizon Equity Fund	LU0011850046
BGF Latin American Fund	LU0072463663
BGF Sustainable Energy Fund	LU0124384867
BGF US Basic Value Fund (USD)	LU0072461881
BGF World Energy Fund	LU0122376428
BGF World Gold Fund	LU0055631609
BGF World Mining Fund	LU0075056555
BlackRock Managed Index Portfolios - Growth	LU1241524880
Candriam Equities L Australia	LU0256780106
Carmignac Emergents	FR0010149302
Carmignac Investissement	FR0010148981
Carmignac Patrimoine	FR0010135103
Carmignac Portfolio-Commodities	LU0164455502
Carmignac Portfolio-Emerging Patrimoine A EUR	LU0592698954
Carmignac Portfolio-Grande Europe	LU0099161993
Carmignac Portfolio-Patrimoine Europe AW EUR acc	LU1932476879
Carmignac Portfolio Unconstrained Euro Fixed Income A EUR acc	LU0336084032
Carmignac Sécurité	FR0010149120
Comgest Growth Europe	IE0004766675
Comgest Growth India	IE00B03DF997
C-QUADRAT GreenStars ESG (R) VTIA	AT0000A1YH23
Credit Suisse [Lux] Infrastructure Equity Fund	LU1692116392
DJE - Dividende & Substanz	LU0159550150

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-8-2020.B1)**

Seite 4 von 9

Name des Fonds	ISIN
DJE - Europa	LU0159548683
DJE - Gold & Stabilitätsfonds PA	LU0323357649
DJE - Short Term Bond	LU0159549814
DJE – Zins & Dividende PA (EUR)	LU0553164731
DNCA INVEST - EUROSE	LU0284394235
DWS Akkumula	DE0008474024
DWS BondEuroPlus	DE0009799510
DWS Concept DJE Globale Aktien	DE0009777003
DWS Concept Kaldemorgen	LU0599946893
DWS Covered Bond Fund	DE0008476532
DWS Deutschland	DE0008490962
DWS ESG Investa	DE0008474008
DWS European Opportunities	DE0008474156
DWS Eurorenta	LU0003549028
DWS Euroland Strategie (Renten)	DE0008474032
DWS German Equities Typ O	DE0008474289
DWS Global Natural Resources Equity Typ O	DE0008474123
DWS Global Water	DE000DWS0DT1
DWS Health Care Typ O	DE0009769851
DWS Invest Convertibles	LU0179219752
DWS Invest Euro Corporate Bonds LD	LU0441433728
DWS Invest Global Agribusiness	LU0273158872

Name des Fonds	ISIN
DWS Invest Global Emerging Markets Equities	LU0210301635
DWS Invest Global Infrastructure	LU0329760770
DWS Russia	LU0146864797
DWS Top Asien	DE0009769760
DWS Top Dividende	DE0009848119
DWS Euro Bond Fund	DE0008476516
DWS Top Europa	DE0009769729
DWS Vermögensbildungsfonds I	DE0008476524
DWS SDG Global Equities	DE0005152466
Ethna - AKTIV	LU0136412771
Ethna - DEFENSIV	LU0279509144
Fidelity Funds – America Fund	LU0048573561
Fidelity Funds – American Growth Fund	LU0077335932
Fidelity Funds - ASEAN Fund	LU0261945553
Fidelity Funds - Asia Focus Fund	LU0048597586
Fidelity Funds - Asian Smaller Companies Fund A Acc (USD)	LU0702159699
Fidelity Funds – Asian Special Situations Fund	LU0054237671
Fidelity Funds - China Consumer Fund A Acc (EUR)	LU0594300096
Fidelity Funds - China Focus Fund	LU0173614495
Fidelity Funds – Emerging Europe, Middle East and Africa Fund	LU0303823156
Fidelity Funds – Euro Bond Fund	LU0048579097
Fidelity Funds – Euro Corporate Bond Fund	LU0370787193
Fidelity Funds - European Dynamic Growth Fund A	LU0119124781

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-8-2020.B1)

Seite 5 von 9

Name des Fonds	ISIN
Fidelity Funds – European Growth Fund	LU0048578792
Fidelity Funds – European High Yield Fund	LU0110060430
Fidelity Funds - Germany Fund A (EUR)	LU0261948227
Fidelity Funds - Global Demographics Fund A Acc (USD)	LU0528227936
Fidelity Funds - Global Dividend Fund A - QINC(G) - EUR	LU0731782404
Fidelity Funds – Global Financial Services Fund	LU0114722498
Fidelity Funds – Global Industrials Fund	LU0114722902
Fidelity Funds – Global Infrastructure Fund	LU0099575291
Fidelity Funds – India Focus Fund	LU0197230542
Fidelity Funds - Japan Advantage Fund	LU0161332480
Fidelity Funds – Japan Fund	LU0048585144
Fidelity Funds - Latin America Fund	LU0050427557
Fidelity Funds – Pacific Fund	LU0049112450
Fidelity Funds - Singapore Fund A (USD)	LU0048588163
Fidelity Funds – Switzerland Fund	LU0054754816
Fidelity Funds - US Dollar Bond Fund A Acc (USD)	LU0261947682
First State Global Listed Infrastructure Fund	IE00BYSJTY39
Flossbach von Storch - Multi Asset-Balanced R	LU0323578145
Flossbach von Storch SICAV - Multi Asset-Defensive	LU0323577923
Flossbach von Storch - Multi Asset-Growth R	LU0323578491
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities R	LU0323578657
FMM-Fonds	DE0008478116
Fondak	DE0008471012

Name des Fonds	ISIN
Franklin Global Fundamental Strategies Fund	LU0316494805
Franklin India Fund	LU0231205187
Franklin Mutual Global Discovery Fund	LU0260862726
Franklin Select U.S. Equity Fund	LU0098860363
Franklin Technology Fund	LU0109392836
Franklin World Perspectives Fund A (acc) EUR	LU0390134954
FU Fonds - Multi Asset Fonds P	LU0368998240
H & A Aktien Small Cap EMU A	LU0100177772
HANSAgold EUR	DE000A0RHG75
HANSAzins	DE0008479098
HSBC Global Investment Funds – Asia Pacific ex Japan Equity High Dividend	LU0197773160
HSBC Global Investment Funds – Brazil Equity	LU0196696453
HSBC Global Investment Funds – BRIC Markets Equity	LU0254982241
HSBC Global Investment Funds – Chinese Equity	LU0164865239
HSBC Global Investment Funds – Euro High Yield Bond	LU0165128348
HSBC Global Investment Funds – Euroland Equity	LU0165074740
HSBC Global Investment Funds – Indian Equity	LU0164881194
HSBC Global Investment Funds – Turkey Equity	LU0213961682
Invesco Asia Consumer Demand Fund	LU0334857355
Invesco Balanced-Risk Allocation Fund	LU0432616737
Invesco Bond Fund	LU1775947762
Invesco Global Targeted Returns Fund A	LU1004132566
Invesco Japanese Equity Core Fund	LU1775973099

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-8-2020.B1)**

Seite 6 von 9

Name des Fonds	ISIN
Invesco PRC Equity Fund	LU1775965582
Janus Henderson Horizon Fund – US Growth Fund	LU0138820294
Janus Henderson Horizon Pan European Equity Fund	LU0138821268
JPM Emerging Europe Equity	LU0210529144
JPM Emerging Markets Equity	LU0210529656
JPM Emerging Markets Small Cap	LU0318931358
JPM Emerging Middle East Equity	LU0210535208
JPM Europe Dynamic Technologies	LU0210532015
JPM Europe Strategic Dividend	LU0169527297
JPM Europe Strategic Value	LU0210531983
JPM Global Focus	LU0168341575
JPM Global Income	LU0740858229
JPM Global Natural Resources	LU0208853274
JPM Global Macro Opportunities	LU0095938881
JPM India	LU0210527015
JSS Sustainable Bond Euro	LU0158938935
JSS Systematic Equity – Emerging Markets	LU0068337053
JSS Sustainable Equity – Global Thematic	LU0229773345
JSS Thematic Equity – Global	LU0088812606
Jupiter Dynamic Bond L	LU0853555380
Jupiter Europa L EUR A Acc	LU0459992037
Jupiter European Growth L	LU0260085492
Kapital Plus A (EUR)	DE0008476250

Name des Fonds	ISIN
Kepler Lingohr Global Equity	DE000A0JDCH4
LOYS FCP – LOYS Global L/S P	LU0720541993
LOYS SICAV – LOYS Global	LU0107944042
M&G Global Themes Fund	GB0030932676
M&G (Lux) Euro Corporate Bond Fund	LU1670629549
M&G (Lux) Global Convertibles Fund A EUR	LU1670708335
M&G (Lux) Global Dividend Fund	LU1670710075
M&G (Lux) Optimal Income Fund	LU1670724373
M & W Capital	LU0126525004
M & W Privat	LU0275832706
MainFirst Absolute Return Multi Asset	LU0864714000
MainFirst Germany Fund A	LU0390221256
Metzler European Growth	IE0002921868
Metzler European Smaller Companies	IE0002921975
Morgan Stanley Global Opportunity (USD) A	LU0552385295
MULTIPARTNER SICAV - RobecoSAM Smart Materials Fund	LU0175575991
NN (L) - Emerging Markets High Dividend	LU0300631982
NN (L) - Euro High Dividend	LU0127786431
Nordea 1 – Danish Covered Bond Fund	LU0173779223
Nordea 1 – European Value Fund	LU0064319337
Nordea 1 - Nordic Equity Fund	LU0064675639
Nordea 1 - Stable Return Fund BP	LU0227384020
ODDO BHF Polaris Flexible	LU0319572730

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-8-2020.B1)

Seite 7 von 9

Name des Fonds	ISIN
ÖkoWorld Growing Markets 2.0 C	LU0800346016
Pictet Funds - Biotech	LU0255977455
Pictet Funds - Emerging Markets	LU0130729220
Pictet Funds – Global Megatrend Selection	LU0386882277
Pictet Funds - Health P	LU0188501257
Pictet Funds - Japanese Equity Selection	LU0176900511
Pictet Funds - Security	LU0270904781
Pictet Funds - Timber-P	LU0340559557
Pictet Funds - Water	LU0104884860
PRIMA-Global Challenges A	LU0254565053
Robeco Asia-Pacific Equities	LU0084617165
Robeco Emerging Stars Equities	LU0254836850
Robeco QI Global Dynamic Duration	LU0084302339
Rouvier - Europe C	LU1100076808
Rouvier - Evolution C	LU1100077103
Rouvier - Patrimoine C	LU1100077442
Rouvier - Valeurs C	LU1100076550
Sarasin-FairInvest-Universal-Fonds A	DE000A0MQR01
Schroder ISF Emerging Markets Debt Absolute Return	LU0177222121
Schroder ISF EURO Corporate Bond	LU0113257694
Schroder ISF Global Energy	LU0256331488
Schroder ISF Global Multi-Asset Income A Acc	LU0757359368
Schroder ISF Global Sustainable Growth	LU0557290698

Name des Fonds	ISIN
Schroder ISF Greater China	LU0140636845
SEB Asset Selection Fund	LU0256624742
Sparinvest - Global Value	LU0138501191
Standard Life Inv Global Absolute Return Strategie	LU0548153104
Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Balance (CHF) AT	LU0161534606
Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Balance (EUR) AT	LU0161533624
Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR) AT	LU0208341536
TBF SMART POWER EUR R	DE000A0RHH8C
TBF SPECIAL INCOME EUR R	DE000A1JRQD1
Templeton Asian Growth Fund	LU0128522157
Templeton Eastern Europe Fund	LU0078277505
Templeton Global Bond Fund	LU0029871042
Templeton Global Fund	LU0128525929
Templeton Global Smaller Companies Fund	LU0128526141
Templeton Global Total Return Fund	LU0260870661
Templeton Growth (Euro) Fund	LU0114760746
Templeton Latin America Fund	LU0128526570
Threadneedle American Select Fund	LU1868841674
Threadneedle (Lux) - American	LU1868836591
Threadneedle (Lux) - Asia Equities	LU1864951790
Threadneedle European Fund	GB0002771052
Threadneedle European Select Fund	LU1868839181
Threadneedle European Smaller Companies Fund	LU1864952335

Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds (Druckstück L-6-8-2020.B1)

Seite 8 von 9

Name des Fonds	ISIN
Threadneedle (Lux) - Global Select	LU1864957219
Threadneedle (Lux) Global Smaller Companies AE	LU0570870567
Threadneedle Latin America Fund	GB0002769866
Threadneedle UK Fund 1	GB0001529782
UBS (D) Equity Fund - Smaller German Companies	DE0009751651
UBS (Lux) Bond Fund - EUR Flexible	LU0033050237
UBS (Lux) Emerging Economies Fund - Global Bonds (USD)	LU0084219863
UBS (Lux) Equity SICAV - European Opportunity Unconstrained (EUR) P - acc	LU0723564463
UBS (Lux) Medium Term Bond Fund - EUR	LU0057957291
ValueInvest LUX GLOBAL A thesaurierend	LU0135991064
Vontobel Fund Absolute Return Bond (EUR) B	LU0105717820
Vontobel Fund Asia Pacific Equity B	LU0084408755
Vontobel Fund Clean Technology B	LU0384405600
Vontobel Fund - Global Equity Income	LU0129603360
Vontobel Fund Swiss Franc Bond B	LU0035738771
Vontobel Fund - Swiss Money	LU0120694996
Vontobel Fund - US Equity	LU0035765741
WALSER Strategie Plus - R	LU0327378468
Warburg Value Fund	LU0208289198

Folgende Investmentfonds stehen Ihnen derzeit für die Anlage des investierten Beitrags und der Überschussanteile in der Fondsklasse Passiv zur Auswahl:

Name des Fonds	ISIN
ARERO - Der Weltfonds	LU0360863863
Deka MDAX® UCITS ETF	DE000ETFL441
Dimensional Global Core Equity Fund	IE00B2PC0260
Dimensional Global Targeted Value Fund	IE00B2PC0716
Dimensional Emerging Markets Value Fund	IE00B0HCGV10
Dimensional Global Short Fixed Income Fund	IE0031719473
Dimensional Global Short-Term Investment Grade Fixed Income Fund	IE00BFG1R338
iShares \$ Treasury Bond 1-3yr UCITS ETF	IE00B14X4S71
iShares Core DAX® UCITS ETF (DE)	DE0005933931
iShares Core EURO STOXX 50 UCITS ETF	IE00B53L3W79
iShares Core FTSE 100 UCITS ETF	IE00B53HP851
iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	IE00BKM4GZ66
iShares Core MSCI World UCITS ETF	IE00B4L5Y983
iShares Core S&P 500 UCITS ETF	IE00B5BMR087
iShares NASDAQ 100 UCITS ETF	IE00B53SZB19
SPDR Bloomberg Barclays 1-5 Year Gilt UCITS ETF	IE00B6YX5K17
SPDR Bloomberg Barclays US Treasury Bond UCITS ETF	IE00B44CND37
SPDR MSCI EM Asia UCITS ETF	IE00B466KX20
UBS ETF – Bloomberg Barclays US Liquid Corporates UCITS ETF	LU1048316647
Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF (DR)	LU0478205379
Xtrackers II EUROZONE GOVERNMENT BOND UCITS ETF (DR)	LU0290355717
Xtrackers Nikkei 225 UCITS ETF (DR)	LU0839027447

II.2. Fondsklasse Passiv

Die Fondsklasse Passiv beinhaltet weitestgehend passiv gemanagte Investmentfonds, beispielsweise ETF (exchange-traded fund). Für die Beschaffung und Verwaltung dieser Fonds erheben wir Kosten in Höhe von monatlich 0,05 % des Vertragsguthabens des jeweiligen Fonds.

**Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds
(Druckstück L-6-8-2020.B1)**

Seite 9 von 9

Name des Fonds	ISIN
Xtrackers STOXX® EUROPE 600 UCITS ETF (DR)	LU0328475792

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 1 von 20

ALLGEMEINER HINWEIS

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in einzelne Abschnitte gegliedert. Diese Gliederung möchten wir Ihnen im Folgenden kurz erläutern. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den Regelungen in einzelnen Paragraphen Abhängigkeiten bestehen können. Die Lektüre einzelner Teile liefert nicht notwendigerweise alle erforderlichen Informationen. Zum genauen Verständnis ist die Lektüre der gesamten Allgemeinen Versicherungsbedingungen unerlässlich.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN (§ 1 BIS § 4)

Sie haben sich für eine fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX entschieden. Die Zusammensetzung Ihres Vertragsguthabens ist in § 1 erläutert. Einzelheiten zu den Versicherungsleistungen sind in § 2 bis § 3 beschrieben. Details zur Überschussbeteiligung finden Sie in § 4.

BEITRAGSZAHLUNG, KÜNDIGUNG UND KOSTEN (§ 5 BIS § 12)

Für die von uns erbrachten Versicherungsleistungen zahlen Sie laufende Beiträge, einen Einmalbeitrag oder gegebenenfalls Zuzahlungen. Wie wir die gezahlten Beiträge verwenden, ist in § 5 beschrieben. Bestimmungen zu Beitragszahlung und Kündigung finden Sie in § 6 bis § 9, Einzelheiten zu den Kosten in § 10 bis § 12.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN (§ 13 BIS § 19)

Während Ihrer Vertragslaufzeit bieten wir Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, Ihren Vertrag individuell zu gestalten. Die Gestaltungsmöglichkeiten vor Rentenbeginn finden Sie in § 13 bis § 16. Zu Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag gemäß § 17 und § 18 erneut Ihren Wünschen entsprechend anpassen. § 19 beschreibt Verfügungsmöglichkeiten im Rentenbezug.

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (§ 20 BIS § 29)

Wie Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren können, entnehmen Sie § 20. Ausführungen zur Bedeutung des Versicherungsscheins sowie zur Fälligkeit und Auszahlung der Versicherungsleistung finden Sie in § 21 bis § 23. Bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens sehen Sie in § 24 nach. Weitere Regelungen zu Ihren Mitteilungspflichten, zu den von uns angebotenen Fonds sowie zur Änderung von Vertragsbestimmungen finden Sie in § 25 bis § 27, zu dem Recht, das auf Ihren Vertrag Anwendung findet, und den Gerichtsstand finden Sie in § 28 und § 29.

ERLÄUTERUNG VON FACHAUSDRÜCKEN

Am Ende der Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie Erläuterungen einiger wichtiger verwendeter Fachausdrücke. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes „→“ markiert (Beispiel: „→Versicherungsjahr“).

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN UND

EINSCHRÄNKUNGEN

§ 1 Was ist das Vertragsguthaben?

Ihr Vertragsguthaben setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Die einzelnen Komponenten des Vertragsguthabens werden an dieser Stelle erklärt und im Folgenden für weitere Erläuterungen verwendet.

- Das Vertragsguthaben besteht aus dem Anteilguthaben und dem Sicherungsguthaben.
- Das Anteilguthaben umfasst das Fondsguthaben und das Schlussüberschussfondsguthaben. Mit dem Anteilguthaben ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung an der Wertentwicklung der von Ihnen ausgewählten Investmentfonds beteiligt. Die Teile der gezahlten Beiträge, der Zuzahlungen und gegebenenfalls anfallende Überschüsse, die zur Investition in das Anteilguthaben vorgesehen sind, werden in das Fondsguthaben investiert. Gegebenenfalls anfallende Schlussüberschüsse, die zur Investition in das Anteilguthaben vorgesehen sind, werden in das Schlussüberschussfondsguthaben investiert (vgl. Absatz (7)).
- Das Sicherungsguthaben umfasst das Sparguthaben und das Schlussüberschussparguthaben. Bei einer Investition in das Sicherungsguthaben werden die Teile der gezahlten Beiträge, der Zuzahlungen und gegebenenfalls anfallende Überschüsse, die zur Investition in das Sicherungsguthaben vorgesehen sind, in das Sparguthaben investiert. Gegebenenfalls anfallende Schlussüberschüsse, die zur Investition in das Sicherungsguthaben vorgesehen sind, werden in das Schlussüberschussparguthaben investiert (vgl. Absatz (7)).

Anteilguthaben

(1) Die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung von ausgewählten Investmentfonds. Das Vermögen der Investmentfonds wird gesondert und überwiegend in Wertpapieren angelegt und ist jeweils in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Sie profitieren von einer Wertsteigerung der Anteilseinheiten der Investmentfonds, tragen aber andererseits das Risiko einer Wertminderung.

(2) Bei einer Investition in Fonds ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit dem Anteilguthaben an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds beteiligt. Das Anteilguthaben wird in Anteilseinheiten geführt. Die mit Teilen der gezahlten Beiträge beziehungsweise gegebenenfalls der Zuzahlungen sowie gegebenenfalls anfallenden Überschüssen erworbenen Fondsanteile bilden das Fondsguthaben. Der Gegenwert des Fondsguthabens wird entsprechend § 125 Abs. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der hierfür zu bildenden Abteilung des Sicherungsvermögens (Anlagestock) der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Die mit gegebenenfalls anfallenden Schlussüberschüssen erworbenen Fondsanteile bilden das Schlussüberschussfondsguthaben.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 2 von 20

(3) Der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“ können Sie die für Ihre Versicherung angebotenen Investmentfonds der →Fondsklassen Aktiv und Passiv sowie die für Ihre Versicherung angebotenen Anlagestrategien entnehmen. Die individuell für Ihren Vertrag ausgewählten Fonds entnehmen Sie Ihrem Antrag beziehungsweise Ihrem →Versicherungsschein.

(4) Bei Wahl einer Anlagestrategie beauftragen Sie die Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, für Sie die Anlageentscheidung entsprechend dieser Anlagestrategie zu übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft. Welche Gesellschaft dies ist, können Sie Ihrer jährlichen Mitteilung gemäß § 20 entnehmen. Für die Ausübung des Managements erheben wir Kosten. Wichtige Hinweise hierzu entnehmen Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“. Die einzelnen Anlagestrategien werden in Anteileneinheiten verwaltet, welche wiederum aus Anteileneinheiten der Investmentfonds (vgl. Absatz (2)) gemäß Festlegung bestehen.

(5) Der Wert des Anteilguthabens Ihrer Versicherung ermittelt sich durch Multiplikation der Ihnen gutgeschriebenen Anteileneinheiten mit dem am jeweiligen Stichtag (vgl. § 2 Abs. (14)) ermittelten Wert einer Anteileneinheit. Der Wert einer Anteileneinheit ist der Rücknahmepreis des entsprechenden Investmentfonds beziehungsweise der entsprechenden Anlagestrategie zum Stichtag. Wir ermitteln für jede Anlagestrategie täglich einen Rücknahmepreis pro Anteileneinheit, der sich aus den Rücknahmepreisen der einzelnen Investmentfonds entsprechend der Fondszusammensetzung in der jeweiligen Anlagestrategie errechnet. Bei Investmentfonds, die in der Regel ausschließlich über eine Börse gehandelt werden (→ETF), entspricht der Wert einer Anteileneinheit dem für unseren Handel maßgeblichen Börsenkurs zum Stichtag. Sie können die Rücknahmepreise beziehungsweise Börsenkurse der Investmentfonds und Anlagestrategien dem Internet entnehmen.

Sicherungsguthaben

(6) Bei einer Investition in das Sicherungsguthaben wird der Gegenwert der Teile der gezahlten Beiträge beziehungsweise gegebenenfalls der Zuzahlungen sowie der gegebenenfalls anfallenden Überschüsse, die zur Investition in das Sparguthaben vorgesehen sind, in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Gemäß den Anlagegrundsätzen des § 124 VAG ist das Sicherungsvermögen der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Die Wertentwicklung des Sicherungsguthabens hängt ab von der Überschussdeklaration, die grundsätzlich einmal jährlich durch den Vorstand der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG festgelegt wird und sich an den Erträgen der sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens orientiert. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung entnehmen Sie bitte § 4. Der garantierte →Rechnungszinssatz auf das Sparguthaben beträgt 0 % p. a., das heißt die Wertentwicklung des Sparguthabens kann nicht negativ werden. Damit ist das Sparguthaben gegen Anlageverluste gesichert. Der Gegenwert des Sparguthabens wird in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia

schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Der Gegenwert des Schlussüberschuss-sparguthabens wird im freien Vermögen der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt.

Schlussüberschussguthaben

(7) Das Schlussüberschussfondsguthaben (vgl. Absatz (2)) und das Schlussüberschuss-sparguthaben (vgl. Absatz (6)) bilden das Schlussüberschussguthaben. Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung und kann damit gegebenenfalls nachträglich gekürzt werden oder entfallen. Erst zum Beginn der Rentenzahlung haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Nähere Informationen zum Schlussüberschuss entnehmen Sie § 4 Abs. (9).

§ 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

(1) Ihre Versicherungsleistungen sind vom Zeitwert des Vertragsguthabens abhängig. Der Zeitwert des Vertragsguthabens ist die Summe aus dem Wert des →Anteilguthabens und dem Wert des →Sicherungsguthabens.

Rechnungsmäßiges Alter

(2) Bei der Ermittlung der versicherten Leistungen sowie bei der Durchführung von Vertragsänderungen wird gegebenenfalls das rechnungsmäßige Alter der →versicherten Person zugrunde gelegt. Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der versicherten Person zum Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Rentenzahlung

(3) Die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit variablem Rentenbeginn. Sie können jederzeit den Rentenbeginn beantragen (vgl. § 17). Der frühestmögliche Rentenbeginn hierbei ist ein Monat nach Versicherungsbeginn. Sofern Sie keinen Rentenbeginn beantragen, erfolgt der Rentenbeginn jedoch automatisch zum →Versicherungsstichtag, an dem die →versicherte Person das →rechnungsmäßige Alter von 87 Jahren erreicht, wenn keine Verschiebung des spätesten Rentenbeginns (vgl. § 17 Abs. (5)) beantragt wird.

(4) Für den Rentenbezug können Sie entweder eine Rente mit Rentengarantiezeit oder eine Rente mit Cash-Option wählen. Eine Kombination aus beidem ist nicht möglich, das heißt eine Rente mit Cash-Option hat keine Rentengarantiezeit.

(5) Haben Sie sich für eine Rente mit Rentengarantiezeit entschieden, dann wandeln wir zum Rentenbeginn das vorhandene →Vertragsguthaben und die gegebenenfalls Ihrem Vertrag zugeteilten →Bewertungsreserven in eine konventionelle lebenslange Leibrente auf das Leben der versicherten Person um und zahlen diese Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG • Weißadlergasse 2 • 60311 Frankfurt a.M.

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Markus Gemperle • Vorstand: Dipl.-Kfm. Volker Steck (Vors.), Dipl.-Kfm. Burkhard Gierse, Dipl.-Math. Jürgen Horstmann

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale • IBAN DE75 5005 0000 0015 4250 44 • BIC HELADEF3333

Registergericht Frankfurt a.M. HRB 28138 • USt-IdNr. DE 811311232

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 3 von 20

(6) Haben Sie sich für eine Rente mit Cash-Option entschieden, dann wandeln wir zum Rentenbeginn das vorhandene →Vertragsguthaben und die gegebenenfalls Ihrem Vertrag zugeteilten →Bewertungsreserven in eine konventionelle lebenslange Rente auf das Leben der versicherten Person um und zahlen diese Rente bis zum Tod der versicherten Person, wenn nicht vorher die Cash-Option ausgeübt wird. Sie können bis zum Ende der Cash-Option das Vertragsguthaben jederzeit abrufen. Es wird dann der Betrag gemäß § 8 Abs. (18) ausgezahlt und die Versicherung endet.

Garantierter Rentenfaktor

(7) Zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vertragsguthabens in eine konventionelle Leibrente ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ein Umwandlungsverhältnis unter Zugrundelegung des zum Umwandlungszeitpunkt gültigen garantierten →Rechnungszinssatzes, der zum Umwandlungszeitpunkt gültigen Annahmen über die Sterblichkeit und der Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 11 Abs. (5). Der Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente an, die unter Verwendung des ermittelten Umwandlungsverhältnisses für je 10.000 EUR zur Verrentung gelangendes Vertragsguthaben gezahlt wird. Das zur Verrentung gelangende Vertragsguthaben ist der Zeitwert des Vertragsguthabens zum Umwandlungszeitpunkt abzüglich gegebenenfalls noch nicht getilgter Abschluss- und Vertriebskosten.

(8) Haben Sie sich für eine Rente mit →Rentengarantiezeit entschieden, ist bei der Umwandlung ein Rentenfaktor garantiert, der 80 % des Rentenfaktors entspricht, welcher sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung eines garantierten Rechnungszinssatzes von 0 % p. a., der →Sterbetafel DAV2004RF der Deutschen Aktuarvereinigung und den Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 11 Abs. (5) berechnet.

(9) Haben Sie sich für eine Rente mit →Cash-Option entschieden, ist bei der Umwandlung ein Rentenfaktor garantiert, der 80 % des Rentenfaktors entspricht, welcher sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung eines garantierten Rechnungszinssatzes von 0 % p. a., der unternehmenseigenen Sterbetafel für Rentenversicherungen mit Cash-Option, die auf der Sterbetafel DAV2004RF der Deutschen Aktuarvereinigung basiert, und den Verwaltungskosten im Rentenbezug gemäß § 11 Abs. (5) berechnet.

(10) Der im Vorschlag zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung (vgl. § 20 Abs. (3)), in Ihrem →Versicherungsschein und der jährlichen Mitteilung gemäß § 20 Abs. (2) genannte Rentenfaktor ist abhängig von der von Ihnen bei Antragstellung gewählten Gestaltung des Rentenbezugs, zum Beispiel von der Rentenzahlweise, gegebenenfalls der Rentengarantiezeit und davon, ob Sie eine Rente mit Rentengarantiezeit oder eine Rente mit Cash-Option vereinbart haben. Wenn Sie die Gestaltung des Rentenbezugs im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten gemäß § 18 ändern, ändert sich möglicherweise auch der garantierte Rentenfaktor.

Todesfallleistung

(11) Stirbt die →versicherte Person vor Rentenbeginn, so leisten wir den Zeitwert des →Vertragsguthabens zuzüglich 1 % der Beitragssumme. Die Beitragssumme entspricht der Summe der bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer voraussichtlich zu zahlenden Beiträge ohne Berücksichtigung von Zuzahlungen. Bei Versicherungen gegen →Einmalbeitrag entspricht sie der Höhe des

Einmalbeitrags. Die Todesfallleistung erhöht sich gegebenenfalls um die Ihrem Vertrag zugeteilten →Bewertungsreserven.

Stirbt die versicherte Person während der →Rentengarantiezeit, so zahlen wir die vereinbarten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Stirbt die versicherte Person nach der Rentengarantiezeit, so endet der Vertrag.

Ist eine Rente mit →Cash-Option vereinbart und stirbt die versicherte Person im Rentenbezug vor Ende der Cash-Option, dann zahlen wir den Betrag gemäß § 8 Abs. (18) ohne den dort vorgesehenen Abzug und die Versicherung endet. Bei Tod der versicherten Person nach Ende der Cash-Option endet die Versicherung, ohne dass eine Leistung fällig wird.

Bedingte Garantie

(12) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Daher stehen bis zum Rentenbeginn alle vereinbarten Leistungen unter der Bedingung, dass die Finanzierbarkeit der Kosten und Risikobeiträge aus Beitrag und Vertragsguthaben gegeben ist (vgl. § 3 Abs. (3)), was regelmäßig überprüft wird.

Ermittlung und Auszahlung der Leistung

(13) Leistungen aus dem Vertragsguthaben erbringen wir als Geldleistung. Im Todesfall vor Rentenbeginn (vgl. Absatz (11)) oder bei Kündigung vor Rentenbeginn (vgl. § 8 Abs. (1)) kann der Anspruchsberechtigte verlangen, dass anstelle der Geldleistung eine Übertragung der Anteilseinheiten des Anteilguthabens stattfindet, sofern der Wert des Anteilguthabens mindestens 2.500 EUR beträgt. Die Erklärung des Anspruchsberechtigten muss spätestens einen Monat vor Beendigung der Versicherung beziehungsweise bei Meldung des Todesfalls der →versicherten Person erfolgen.

(14) Das →Anteilguthaben zum Rentenzahlungsbeginn ermitteln wir am letzten →Börsentag vor Rentenbeginn. Bei Tod der versicherten Person ermitteln wir den Wert des Anteilguthabens an einem Börsentag, der höchstens sieben Börsentage nach Eingang der Meldung des Todesfalls liegt.

Anlassbezogene und regelmäßige Beratung

(15) Sie können sich jederzeit für eine Beratung zu Ihrem Versicherungsvertrag an Ihren Vermittler oder an uns wenden. Eine regelmäßige Beurteilung der Eignung Ihres Versicherungsvertrags durch uns erfolgt nicht.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz, wann endet er?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 6 Abs. (2) und (3) sowie § 7).

(2) Mit Auszahlung der Versicherungsleistung bei Tod vor Rentenbeginn beziehungsweise bei Vereinbarung einer Rente mit →Cash-Option bei Tod vor Ende der Cash-Option endet die Versicherung. Bei Tod der →versicherten Person während der →Rentengarantiezeit endet die Versicherung zum Ende der Rentengarantiezeit, bei Tod der versicherten Person nach Ende der

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 4 von 20

Rentengarantiezeit beziehungsweise nach Ende der Cash-Option endet der Vertrag sofort.

(3) Die Vermögensentwicklung von Investmentfonds ist nicht voraussehbar. Daher können die vereinbarten Leistungen nur bedingt garantiert werden. Dies bedeutet, dass der Vertrag endet, sobald das →Vertragsguthaben und die eingehenden Beiträge nicht mehr ausreichen, den Vertrag für die nächsten drei Monate aufrecht zu erhalten, das heißt die fälligen Risiko- und Kostenbeiträge zu finanzieren (auflösende Bedingung).

Sollte Ihr Vertrag von der auflösenden Bedingung betroffen sein, werden wir Sie anschreiben und Ihnen Vorschläge zur Vertragsverlängerung unterbreiten. Stimmen Sie diesen nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zu, dann endet Ihr Vertrag.

§ 4 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist die Entwicklung des →Anteilguthabens. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen und gegebenenfalls an den →Bewertungsreserven.

Überschussermittlung

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und gegebenenfalls auch an den →Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (vgl. Absätze (2) bis (5)),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (vgl. Absätze (6) bis (11)),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (vgl. Absatz (12)).

Ermittlung der Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

(2) Nachfolgend erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (vgl. Absatz (3)),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (vgl. Absatz (4)) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (vgl. Absatz (5)).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Überschussquellen

(3) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (vgl. Buchstabe a)),
- dem Risikoergebnis (vgl. Buchstabe b)) und
- dem übrigen Ergebnis (vgl. Buchstabe c)).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

a) Kapitalerträge

Bei Investition in das →Sicherungsguthaben ist vor Rentenbeginn ein Teil des →Vertragsguthabens in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Außerdem wird mit dem Beginn der Rentenzahlung der Zeitwert des Vertragsguthabens in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens angelegt. Durch die Anlage in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb unseres Sicherungsvermögens erhält Ihr Versicherungsvertrag Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlage. Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn vor Rentenbeginn die tatsächliche Sterblichkeit der Versicherten niedriger ist, als jeweils bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegt wurde. In diesen Fällen müssen wir weniger Todesfallleistungen erbringen als ursprünglich angenommen. Auch wenn die tatsächliche Lebensdauer im Rentenbezug kürzer ist, als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte, entstehen Risikoüberschüsse. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

c) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise in folgenden Fällen entstehen:

- niedrigere Kosten als angenommen:

Da wir die zukünftige Entwicklung der Kosten nicht vorhersehen können, legen wir bei der Tarifikalkulation vorsichtige Annahmen über die Kostenentwicklung zu Grunde. Im Falle einer tatsächlich positiveren Kostenentwicklung als angenommen entstehen Kostenüberschüsse.

- Rückflüsse von Fondsgesellschaften:

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 5 von 20

Die Kapitalanlagegesellschaften der von uns in der fondsgebundenen Versicherung angebotenen oder der innerhalb der →Anlagestrategien ausgewählten Investmentfonds entnehmen dem jeweiligen Fondsvermögen eine Verwaltungsvergütung. Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie aus dem Verkaufsprospekt der jeweiligen Investmentfonds ersehen. Wir erhalten einen Anteil von bis zu 60 % an der Verwaltungsvergütung der Investmentfondsanteile des von uns gehaltenen Depotbestands als Rückvergütung. Diese Rückvergütung trägt zur Erhöhung unseres Kostenüberschusses bei.

Überschussverwendung

(4) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die →Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die →Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Entstehung von Bewertungsreserven

(5) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor Rentenbeginn sowie für den Beginn des Rentenbezugs. Der jeweils ermittelte Wert wird den Verträgen anteilig rechnerisch zugeordnet.

Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

Bildung von Bestandsgruppen und Bestandsklassen

(6) Wir haben gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Darüber hinaus unterteilen wir die Bestandsgruppen nach jeweils engeren Gleichartigkeitskriterien in Bestandsklassen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsklassen nach

einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsklassen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsklasse nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsklasse, die in Ihrem →Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest.

Um die Interessen der Versichertengemeinschaft zu schützen, sind wir berechtigt, bei der Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge in den ersten drei Versicherungsjahren des Rentenbezugs das aktuelle Zinsniveau des Kapitalmarkts stärker zu berücksichtigen. Im Allgemeinen führt dies zu einer Reduzierung dieser Überschussanteilsätze gegenüber dem Überschussanteilsatz für Verträge in späteren Versicherungsjahren. Hierbei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Regelungen und insbesondere die Angemessenheit der Überschussbeteiligung (§ 141 Abs. (5) Nr. 4 VAG).

Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

Verteilung und Zuordnung der Bewertungsreserven

(7) Das Verfahren für die Verteilung und Zuordnung der Bewertungsreserven wird vom Vorstand festgelegt, ist verursachungsorientiert und entspricht den gesetzlichen Regelungen. Es kann modifiziert werden, wenn sich die gesetzlichen Regelungen ändern, die Aufsicht oder die höchstrichterliche Rechtsprechung Änderungen verlangen oder Änderungen aufgrund von Entwicklungen an den Kapitalmärkten oder der internen Kapitalanlagestrukturen notwendig erscheinen.

Bei Beendigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn (durch Tod oder Kündigung) oder bei Beantragung des Rentenbeginns teilen wir Ihrem Vertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu; derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschussystem vor Rentenbeginn

(8) Beitragspflichtige Versicherungen mit Ausnahme der Versicherungsverträge, die nach Tarifgruppe M, N, U, V oder W (Tarife FSX/M, FSX/N, FSX/U, FSX/V oder FSX/W) abgeschlossen sind, erhalten nach einer Wartezeit vorschüssig einen Kostenüberschuss in Prozent der vereinbarten Beitragsrate, welcher mit den fälligen Kosten verrechnet wird. Die Wartezeit ergibt sich aus folgender Tabelle:

Beitragszahlungsdauer	Wartezeit
bis 7 Jahre	3 Jahre
8 oder 9 Jahre	4 Jahre
10 oder 11 Jahre	5 Jahre
12 oder 13 Jahre	6 Jahre
14 Jahre	7 Jahre
15 bis 17 Jahre	8 Jahre

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 6 von 20

18 oder 19 Jahre	9 Jahre
20 bis 24 Jahre	10 Jahre
25 bis 28 Jahre	11 Jahre
29 bis 34 Jahre	12 Jahre
35 bis 38 Jahre	13 Jahre
ab 39 Jahre	14 Jahre

Für einen Versicherungsvertrag, der nach Tarifgruppe G (Tarif FSX/G) abgeschlossen ist, beträgt bei Beitragszahlungsdauern über 17 Jahren die Wartezeit jedoch 8 Jahre.

Beitragsfreien Versicherungen und Versicherungen gegen →Einmalbeitrag wird monatlich ein Überschuss in Prozent der Stückkosten gewährt und mit diesen verrechnet.

Ihre Versicherung erhält ab Beginn monatlich einen Überschuss in Prozent des →Fondsguthabens vom Vormonatsende, der in das Fondsguthaben investiert wird.

Ihre Versicherung erhält ab Beginn monatlich einen Kostenüberschuss in Prozent des →Sparguthabens vom Vormonatsende, der in das Sparguthaben investiert wird. Weiterhin erhält Ihre Versicherung monatlich einen Zinsüberschuss in Prozent des Sparguthabens vom Vormonatsende, der ebenfalls in das Sparguthaben investiert wird, wobei für Zuzüsse in das Sparguthaben jeweils eine Wartezeit von einem Monat zugrunde gelegt wird.

Außerdem entstehen monatlich Überschüsse in Prozent des monatlichen Risikobeitrags für das Todesfallrisiko, falls der Tod der versicherten Person noch nicht eingetreten ist. Diese Überschüsse werden mit den Risikobeiträgen verrechnet.

(9) Ferner können Schlussüberschussanteile entstehen, die der Anfinanzierung des →Schlussüberschussguthabens dienen.

Bei beitragspflichtigen Versicherungen können nach einer Wartezeit gemäß der Tabelle in Absatz (8) vorschüssig Schlussüberschussanteile in Prozent der vereinbarten Beitragsrate entstehen. Bei beitragsfreien Versicherungen und Versicherungen gegen Einmalbeitrag können monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent der Stückkosten entstehen. Diese Schlussüberschussanteile dienen der Anfinanzierung des Schlussüberschussguthabens.

Außerdem können monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent des →Anteilguthabens vom Vormonatsende entstehen, die zur Anfinanzierung des →Schlussüberschussfondsguthabens dienen.

Die Schlussüberschussanteile, die zur Anfinanzierung des Schlussüberschussfondsguthabens dienen, werden entsprechend der von Ihnen gewählten Fonds in die Schlussüberschussfonds investiert. Durch die Investition in die Schlussüberschussfonds nimmt der Schlussüberschuss an der Entwicklung der Investmentfonds teil.

Weiterhin können monatlich Schlussüberschussanteile in Prozent des →Sicherungsguthabens vom Vormonatsende sowie in Prozent des überschussberechtigten Sicherungsguthabens entstehen, die zur Anfinanzierung des →Schlussüberschussfondsguthabens dienen.

In der Höhe des Schlussüberschusses sind die Entwicklung der Investmentfonds und die wirtschaftliche Situation des Unternehmens berücksichtigt. Diese Entwicklung kann positive, bei ungünstiger Entwicklung jedoch auch negative Werte annehmen. In diesem Fall kann sich der Schlussüberschuss vermindern.

Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Sterblichkeits- und Kostenverlauf zur Verfügung und kann damit gegebenenfalls nachträglich gekürzt werden oder entfallen.

Erst zum beantragten Rentenbeginn haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Im Falle der Kündigung kann der Wert des Schlussüberschussguthabens mit Hilfe eines Faktors, der die wirtschaftliche Situation des Unternehmens berücksichtigt, korrigiert werden.

Bei einer Übertragung des →Vertragsguthabens gemäß § 14 Abs. (3) in eine oder mehrere andere von uns angebotene →Anlagearten wird auch das Schlussüberschussguthaben in den einzelnen Anlagearten entsprechend übertragen.

Überschussystem während des Rentenbezugs

(10) Ihre Versicherung erhält zu Beginn jeden →Versicherungsjahres Überschussanteile. Die jährlichen Überschussanteile bestehen aus einem Überschussanteil in Prozent des gewinnberechtigten →Deckungskapitals.

Im Rentenbezug werden die Überschussanteile ausschließlich zur Erhöhung der Rente verwendet. Die Rentenerhöhung berechnen wir unter Zugrundelegung des zum Erhöhungszeitpunkt gültigen →Rechnungszinssatzes und der zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Annahmen über die Sterblichkeit nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

(11) Als Überschussystem im Rentenbezug stehen grundsätzlich die dynamische Rente, die teildynamische Rente und die konstante Rente zur Verfügung. Diese Überschussysteme sind unter Buchstabe a) bis c) beschrieben.

a) Dynamische Rente:

Bei diesem Überschussystem werden die Überschussanteile vollständig als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente verwendet. Diese zusätzliche Rente ist hinsichtlich der →Rentengarantiezeit beziehungsweise dem vereinbarten Ende der →Cash-Option, der Rentenzahlweise und der vereinbarten Dauer der Rentenzahlung so ausgestaltet wie die bereits bestehende Rente. Die Höhe der zusätzlichen Rente ist ab dem Erhöhungszeitpunkt garantiert.

b) Teildynamische Rente:

Bei diesem Überschussystem wird die Rentenerhöhung unter der Annahme einer in der Zukunft gleich bleibenden Überschussbeteiligung kalkuliert. Zum Rentenbeginn wird dadurch grundsätzlich eine höhere Rente fällig als beim Überschussystem dynamische Rente; die Rente unterliegt jedoch geringeren Rentensteigerungen. Falls wir während der Laufzeit der Versicherung die Höhe der Überschussbeteiligung senken müssen, kann es beim Überschussystem teildynamische Rente auch zu einer Absenkung der Rente kommen. Sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

Falls Sie die teildynamische Rente gewählt haben, ist bei Vereinbarung einer Rente mit →Rentengarantiezeit zusätzlich zu beachten, dass sich bei Tod in der Rentengarantiezeit die an die bezugsberechtigte Person weiter zu zahlende Rente unter Umständen deutlich

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 7 von 20

vermindert, sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

c) **Konstante Rente:**

Bei diesem Überschusssystem wird die Rentenerhöhung so kalkuliert, dass die Rente bei einer in der Zukunft gleich bleibenden Überschussbeteiligung konstant ist. Dadurch wird zum Rentenbeginn grundsätzlich eine höhere Rente fällig als bei den Überschusssystemen dynamische Rente und teildynamische Rente. Falls wir während der Laufzeit der Versicherung die Höhe der Überschussbeteiligung senken müssen, kann es beim Überschusssystem konstante Rente auch zu einer Absenkung der Rente kommen. Sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

Falls Sie die konstante Rente gewählt haben, ist bei Vereinbarung einer Rente mit →Rentengarantiezeit zusätzlich zu beachten, dass sich bei Tod in der Rentengarantiezeit die an die bezugsberechtigte Person weiter zu zahlende Rente unter Umständen deutlich vermindert, sie sinkt jedoch in keinem Fall unter die zu Rentenbeginn garantierte Rentenhöhe ab.

Höhe der Überschussbeteiligung ist nicht garantiert

(12) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Bei Ihrer Versicherung ist die Entwicklung der versicherten Risiken, der Kosten und des Kapitalmarkts von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

BEITRAGSZAHLUNG, KÜNDIGUNG UND KOSTEN

§ 5 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Ein Teil des gezahlten Beitrags wird zur Deckung von Kosten verwendet. Der restliche Teil heißt investierter Beitrag. Der investierte Beitrag wird entsprechend der von Ihnen gewählten Aufteilung des Beitrags auf die einzelnen →Anlagearten in das →Fondsguthaben beziehungsweise in das →Sparguthaben investiert. Mit dem auf das Fondsguthaben entfallenden Teil des investierten Beitrags erwerben wir Anteile der gewählten Fonds.

(2) Aufgrund der Erhebung der Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn der Versicherung (vgl. § 10) steht in der Anfangszeit Ihrer Versicherung kein oder nur ein geringer investierter Beitrag zur Verfügung.

(3) Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die Stückkosten (fixe Verwaltungskosten) entnehmen wir monatlich dem →Vertragsguthaben. Die Entnahme aus dem Guthaben in den einzelnen →Anlagearten des Vertragsguthabens erfolgt gewichtet nach dem vorhandenen Guthaben in den einzelnen Anlagearten des Vertragsguthabens. Die weiteren Verwaltungskosten und sonstige in Rechnung gestellte Kosten entnehmen wir dem Vertragsguthaben.

(4) Beim Erwerb von Anteilen legen wir zur Umrechnung des Beitrags den ersten →Börsentag der →Versicherungsperiode zugrunde. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 6 Abs. (3)) können wir für die Umrechnung einen Börsentag zugrunde legen, der bis zu drei Börsentage nach dem Beitragseingang liegt.

§ 6 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (→Einmalbeitrag), monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich (→laufender Beitrag) zahlen.

(2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. Absatz (2)) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 8 von 20

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag oder den →Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir Ihnen angemessene Kosten für die Bearbeitung Ihres Vertrags in Rechnung stellen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die Regelungen zur Kündigung Ihrer Versicherung vor und nach Rentenbeginn.

Kündigung vor Rentenbeginn

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Beantragung des Rentenbeginns jederzeit in →Textform kündigen.

Teilweise Kündigung

(2) Sie können eine beitragspflichtige Versicherung jederzeit in Textform teilweise kündigen, wenn der verbleibende →Jahresbeitrag nicht unter 1.200 EUR sinkt und die anteilige Summe der bereits gezahlten und der verbleibenden Beiträge nicht unter 7.200 EUR sinkt.

(3) Sie können eine bereits beitragsfreie Versicherung jederzeit in Textform teilweise kündigen, wenn der Zeitwert des verbleibenden →Vertragsguthabens eventuell vermindert um den Abzug nach Absatz (11) voraussichtlich ausreicht, die Kosten- und Risikobeiträge für mindestens zwölf Monate zu decken.

(4) Ist bei Ihrer Versicherung bereits die Beitragszahlungsdauer abgelaufen oder haben Sie Ihre Versicherung vorzeitig beitragsfrei gestellt, dann können Sie auch jederzeit in Textform beantragen, dass über einen vereinbarten Zeitraum in regelmäßigen Abständen jeweils zum Monatsende eine Teilkündigung in einer von Ihnen gewählten Höhe, welche mindestens 500 EUR betragen muss, erfolgt.

Teilauszahlungen

(5) Anstelle einer teilweisen Kündigung können Sie auch eine Teilauszahlung in →Textform beantragen. In diesem Fall reduziert sich der zu zahlende Beitrag nicht.

Auszahlungsbetrag

(6) Wir zahlen nach Kündigung (Rückkauf)

- den Rückkaufswert (vgl. Absätze (9) und (12)),
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz (11))
- und die Überschussbeteiligung (vgl. Absatz (13)).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

(7) Bei einer teilweisen Kündigung gemäß der Absätze (2) bis (4) beziehungsweise bei Teilauszahlungen gemäß Absatz (5) gelten die

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 9 von 20

Regelungen gemäß Absatz (6) nur für den gekündigten Vertragsteil beziehungsweise für die Auszahlung.

(8) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir als Geldleistung.

Rückkaufswert

(9) Bei Kündigung zahlen wir nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Zeitwert des →Vertragsguthabens. Bei einem Vertrag mit →laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre, verteilen wir diese Kosten auf die Beitragszahlungsdauer. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (vgl. § 10 Abs. (2) Satz 4).

(10) Für die Berechnung des Werts des →Anteilguthabens legen wir den →Börsentag zugrunde, der drei Börsentage nach Eingang des Schreibens liegt, frühestens jedoch den Wirksamkeitstermin der Kündigung.

Abzug

(11) Von dem nach Absatz (9) ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug in Höhe von 150 EUR vor.

Der Abzug entfällt nach Ablauf von zwölf Versicherungsjahren und bei auf Antrag nach § 9 beitragsfrei gestellten Versicherungen. Der Abzug entfällt auch, falls die →versicherte Person das →rechnungsmäßige Alter von 58 Jahren erreicht hat und zusätzlich die Versicherung schon seit mindestens fünf Jahren besteht.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(12) Wir sind nach § 169 Abs. (6) VVG berechtigt, den nach Absatz (9) ermittelten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllung der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(13) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen und Schlussüberschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen (9) bis (12) berechneten Betrag enthalten sind,

- den Ihrem Vertrag gemäß § 4 Abs. (7) zuzuteilenden →Bewertungsreserven, soweit diese bei Beendigung des Vertrags vorhanden sind und der Vertrag ganz beendet wird.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(14) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Keine Beitragsrückzahlung

(15) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung im Rentenbezug bei Renten mit Cash-Option

(16) Bei Wahl einer Rente mit →Cash-Option haben Sie auch im Rentenbezug vor Ende der Cash-Option die Möglichkeit, Ihre Versicherung mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise in →Textform zu kündigen, das heißt die Cash-Option auszuüben. Nach Ende der Cash-Option besteht diese Möglichkeit nicht. Bei einer vollständigen Kündigung wird ab dem Kündigungstermin keine weitere Rente mehr fällig. Bei einer teilweisen Kündigung sinkt die verbleibende Rente.

(17) Kündigen Sie Ihre Versicherung gemäß Absatz (16) nur teilweise, dann ist die Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende →Jahresrente weniger als 1.200 EUR oder der Auszahlungsbetrag weniger als 500 EUR beträgt.

Bei einer teilweisen Kündigung gelten die nachfolgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Auszahlungsbetrag

(18) Wir zahlen nach Kündigung (Rückkauf)

- den Rückkaufswert (vgl. Absatz (19)),
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz (20))
- und die Überschussbeteiligung (vgl. Absatz (21)).

Rückkaufswert

(19) Bei einer Kündigung gemäß Absatz (16) werden wir den Rückkaufswert ganz oder teilweise erstatten. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Kündigungstermin berechnete →Deckungskapital der Versicherung. Absatz (12) gilt entsprechend.

Abzug

(20) Von dem nach Absatz (19) ermittelten Betrag nehmen wir einen Abzug von 4 % vor.

Der Abzug entfällt nach fünf Jahren des Rentenbezugs.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 10 von 20

entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Überschussbeteiligung

(21) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags besteht die Überschussbeteiligung aus den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten und noch nicht als Leistung ausgezahlten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach Absatz (19) berechneten Betrag enthalten sind.

Kündigung im Rentenbezug bei Renten mit Rentengarantiezeit

(22) Bei Vereinbarung einer Rente mit →Rentengarantiezeit ist eine Kündigung während des Rentenbezugs nicht möglich.

§ 9 Wann können Sie den Versicherungsvertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 8 Abs. (1) und (2) können Sie in →Textform verlangen, zum Beginn der nächsten →Versicherungsperiode ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Voraussetzungen

(2) Eine teilweise Beitragsfreistellung ist nur möglich, wenn der verbleibende →Jahresbeitrag nicht unter den Mindestbetrag von 1.200 EUR sinkt und die anteilige Summe der bereits gezahlten und der verbleibenden Beiträge nicht unter 7.200 EUR sinkt.

(3) Eine Beitragsfreistellung ist nur möglich, wenn der Zeitwert des →Vertragsguthabens vermindert um den Abzug nach Absatz (5) voraussichtlich ausreicht, die Kosten- und Risikobeiträge für mindestens zwölf Monate zu decken.

(4) Der Antrag auf Beitragsfreistellung muss mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Beitragsfreistellungstermin bei uns eingehen.

Auswirkungen

(5) Der Zeitwert des →Vertragsguthabens mindert sich um einen Abzug in Höhe von 150 EUR.

Der Abzug entfällt nach Ablauf von zwölf Versicherungsjahren. Der Abzug entfällt auch, falls die →versicherte Person das →rechnungsmäßige Alter von 58 Jahren erreicht hat und zusätzlich die Versicherung schon seit mindestens fünf Jahren besteht.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihres Verlangens der Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

(6) Bei einer beitragsfreien Versicherung entnehmen wir die zur Deckung der versicherten Risiken und der Verwaltungskosten bestimmten Beträge monatlich dem Vertragsguthaben.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung

(7) Innerhalb von 24 Monaten nach Beitragsfreistellung können Sie, falls Sie nicht zwischenzeitlich den Rentenbeginn beantragt haben, in →Textform beantragen, die Beitragszahlung wiederaufzunehmen und damit den Versicherungsvertrag wiederinkraftzusetzen.

Mögliche Nachteile einer Beitragsfreistellung

(8) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist der Zeitwert des Vertragsguthabens nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 10) sowie Verwaltungskosten finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Daher sind nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als Zeitwert des →Vertragsguthabens zur Verfügung. Die Höhe der beitragsfreien Leistungen ist nicht garantiert.

Beitragsrückzahlung

(9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wie werden die Kosten Ihres Versicherungsvertrags verrechnet?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie § 11 entnehmen.

(2) Bei Zahlung →laufender Beiträge wenden wir auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer →Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten gemäß den Regelungen in § 11 über die gesamte Vertragslaufzeit.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 11 von 20

(3) Bei Zahlung eines →Einmalbeitrags beziehungsweise einer Zuzahlung entnehmen wir die in den Beitrag eingerechneten Kosten dem Einmalbeitrag beziehungsweise der Zuzahlung sofort. Die übrigen Kosten werden gemäß den Regelungen in § 11 über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

(4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind (vgl. § 8). Dies gilt auch bei günstiger Fondsentwicklung.

§ 11 Welche Kosten sind in Ihren Versicherungsvertrag eingerechnet?

(1) Die in den Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten betragen bei →laufender Beitragszahlung maximal 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge und bei einem →Einmalbeitrag beziehungsweise bei Zuzahlungen maximal 4,0 % des Einmalbeitrags beziehungsweise der Zuzahlungen. Die Höhe der in Ihren Beitrag eingerechneten Abschluss- und Vertriebskosten können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.

(2) Die in den Beitrag eingerechneten Verwaltungskosten betragen bei laufender Beitragszahlung während der Beitragszahlungsdauer jährlich maximal 25,3 % des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, bei einem Einmalbeitrag maximal 3,0 % des Einmalbeitrags und bei Zuzahlungen maximal 3,0 % der Zuzahlungen. Die Höhe der in Ihren Beitrag eingerechneten Verwaltungskosten können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(3) Dem →Vertragsguthaben werden vor Rentenbeginn monatlich Verwaltungskosten in Höhe von maximal 0,1 % des →Sicherungsguthabens sowie maximal 0,05 % des Anteilguthabens in den Fonds der →Fondsklasse Passiv entnommen.

(4) Die Stückkosten (fixe Verwaltungskosten), die vor Rentenbeginn monatlich dem Vertragsguthaben entnommen werden, betragen während der Beitragszahlungsdauer maximal 3,00 EUR. Nach Ablauf der Beitragszahlungsdauer beziehungsweise nach Beitragsfreistellung betragen die monatlichen Stückkosten maximal 6,00 EUR. Vor Rentenbeginn werden dem Vertragsguthaben monatlich Verwaltungskosten in Höhe von maximal 0,084 % des Vertragsguthabens entnommen.

(5) Die Verwaltungskosten betragen während des Rentenbezugs jährlich 1,5 % der →Jahresrente (inklusive der Rente aus der Überschussbeteiligung).

(6) Die Kosten für das Management der Anlagestrategien können Sie der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“ entnehmen.

(7) Die Kosten der eingeschlossenen Investmentfonds können Sie den Verkaufsprospekten der jeweiligen Investmentfonds entnehmen.

(8) Bei zukünftigen Erhöhungen des Beitrags sind ebenfalls Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten eingerechnet, wobei für den Erhöhungsbeitrag die obigen Regelungen entsprechend Anwendung finden.

§ 12 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen: 10 EUR
- Fünfte und jede weitere Änderung der Aufteilung des investierten Beitrags innerhalb eines Versicherungsjahres (vgl. § 14 Abs. (2)): 50 EUR
- Fünfte und jede weitere Änderung der Aufteilung des Vertragsguthabens innerhalb eines Versicherungsjahres (vgl. § 14 Abs. (3)): 50 EUR

(2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

(3) Für weitere, nicht in Absatz (1) und § 10 beschriebene Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle, die bei uns Aufwand verursachen, dürfen wir Sie mit Kosten belasten. Die Höhe der Kosten wird unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwands und nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB) festgesetzt.

(4) In folgenden Fällen können durch eine Beteiligung Dritter (beispielsweise Kreditinstitute oder Ärzte) Kosten entstehen, die wir Ihnen dann in angefallener Höhe gesondert in Rechnung stellen:

- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- Übertragung von Teileinheiten des Anteilguthabens (vgl. § 2 Abs. (13))
- Durchführung von Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums
- Kosten für Einholung erforderlicher Nachweise bei Beanspruchung einer Versicherungsleistung gemäß § 22

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 12 von 20

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung leisten?

(1) Sowohl bei →laufender Beitragszahlung als auch nach Zahlung eines →Einmalbeitrags können Sie vor Rentenbeginn jederzeit Zuzahlungen leisten, sofern diese mindestens 5.000 EUR betragen. Übersteigt die Summe aller Zuzahlungen innerhalb eines →Versicherungsjahres 50.000 EUR, ist unsere vorherige Zustimmung erforderlich. Die Zuzahlung wird nach Abzug von Kosten zur Erhöhung des →Vertragsguthabens verwendet.

(2) Wir werden bei der Umwandlung gemäß § 2 Abs. (7) des auf die Zuzahlung entfallenden Teils des Vertragsguthabens in eine konventionelle Leibrente einen für vergleichbare Neuabschlüsse bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG zum Zeitpunkt der Zuzahlung gültigen garantierten →Rentenfaktor zugrunde legen, wenn dieser niedriger ist als der garantierte Rentenfaktor gemäß § 2 Abs. (8) und (9). Über die Verwendung eines von § 2 Abs. (8) und (9) abweichenden garantierten Rentenfaktors werden wir Sie schriftlich informieren.

(3) Den Antrag auf Zahlung einer Zuzahlung vor Rentenbeginn müssen Sie spätestens einen Monat vor dem gewünschten Zuzahlungstermin in →Textform stellen.

(4) Bitte beachten Sie, dass die Zuzahlung und die darauf entfallenden Erträge unter Umständen steuerlich gesondert zu beurteilen sind.

§ 14 Wie können Sie die Aufteilung des Beitrags oder die Aufteilung des Vertragsguthabens auf die einzelnen Anlagearten ändern?

(1) Als Anlagearten stehen Ihnen alle für Ihren Versicherungsvertrag von der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angebotenen Investmentfonds und →Anlagestrategien sowie das →Sicherungsguthaben zur Verfügung.

Aufteilung des investierten Beitrags

(2) Sie können jederzeit während der Vertragslaufzeit in →Textform verlangen, dass die zukünftigen →investierten Beiträge vollständig oder teilweise in eine andere oder mehrere andere von uns angebotene Anlagearten angelegt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht (vgl. Absätze (4) bis (5)). Dabei muss in jede Anlageart, in die zukünftige investierte Beiträge angelegt werden, mindestens 10 % des investierten Beitrags angelegt werden. Damit die neue Aufteilung ab dem Eingang des nächsten Beitrags wirksam wird, müssen wir die Mitteilung über die Neuaufteilung fünf →Börsentage vor Fälligkeit des nächsten Beitrags in Textform erhalten haben. Die Änderung der Aufteilung ist vier Mal im Laufe eines →Versicherungsjahres kostenfrei. Ab der fünften und für jede weitere Änderung erheben wir Kosten in Höhe von 50 EUR. Es können maximal 20 Anlagearten parallel geführt werden.

Aufteilung des Vertragsguthabens

(3) Sie können jederzeit während der Vertragslaufzeit in →Textform verlangen, dass das vorhandene →Vertragsguthaben vollständig

oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds beziehungsweise →Anlagestrategien angelegt wird; oder dass das vorhandene Vertragsguthabenvollständig oder teilweise in das →Sicherungsguthaben angelegt wird (Sicherungsoption). Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht (vgl. Absätze (4) bis (5)). Für die Übertragung des Vertragsguthabens (Umschichtung) wird der Geldwert des Vertragsguthabens ermittelt und in Anteile des oder der anderen Fonds beziehungsweise der Anlagestrategien entsprechend der neuen Fondszusammensetzung umgewandelt oder in das Sicherungsguthaben umgeschichtet. Bei der Umwandlung legen wir für die betroffenen Fonds den →Börsentag zugrunde, der zwei Börsentage nach dem Eingang Ihres Schreibens liegt. Die Umwandlung des Vertragsguthabens ist die ersten vier Mal im Laufe eines →Versicherungsjahres kostenfrei. Ab der fünften und für jede weitere Umwandlung erheben wir Kosten in Höhe von 50 EUR. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Es können maximal 20 Anlagearten parallel geführt werden.

Vorbehalt der Nichtausübung

(4) Wir sind berechtigt, einer Änderung der Aufteilung des Beitrags gemäß Absatz (2) oder der Umwandlung des →Vertragsguthabens nach Absatz (3) zu widersprechen, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Beispielsweise kann dies der Fall sein,

- wenn das Niveau der deklarierten Gesamtverzinsung die für neue Kapitalanlagen erzielbare Rendite übersteigt,
- wenn wir aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung nicht nachkommen können,
- wenn der Handel der entsprechenden Vermögensgegenstände ausgesetzt ist,
- wenn die Rücknahme von Investmentfondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 26 Abs. (6) zeitlich beschränkt eingestellt wurde oder kein Kurs der entsprechenden Fonds verfügbar ist,
- oder wenn mit der Ausführung eine nicht vorhersehbare Veränderung gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist.

Auf die Nichtausführung werden wir Sie dann unter Angabe der Gründe hinweisen.

(5) Das kurzfristige Verfolgen von Handelsstrategien durch permanentes Umschichten ist mit dem Sinn und Zweck einer fondsgebundenen Rentenversicherung nicht vereinbar. Liegen uns hierfür Anhaltspunkte vor, insbesondere indem mehrfach Aufträge zum Umschichten kurzfristig erteilt werden, zum Beispiel innerhalb eines oder weniger unmittelbar aufeinander folgender Tage, so sind wir berechtigt, dem zu widersprechen und die Ausführung nicht vorzunehmen. Auf die Nichtausführung werden wir Sie dann unter Angabe der Gründe hinweisen.

Automatische Neuaufteilung des Anteilguthabens

(6) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit beantragen, dass zu jedem folgenden →Versicherungsstichtag das →Anteilguthaben durch Umschichtungen jährlich automatisch neu aufgeteilt wird

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 13 von 20

(Rebalancing). Das Rebalancing bewirkt, dass die Verhältnisse der Guthaben in den einzelnen Anlagearten des Anteilguthabens wieder den gewählten Verhältnissen der Aufteilungsquoten des →investierten Beitrags zueinander entsprechen. Der Zeitwert des Anteilguthabens bleibt bei der Neuaufteilung unverändert. Eine Übertragung zwischen Anteilguthaben und →Sicherungsguthaben findet nicht statt. Damit der Einschluss der automatischen Neuaufteilung des Anteilguthabens ab dem nächsten Versicherungstichtag wirksam wird, müssen wir den Antrag fünf Börsentage vorher in →Textform erhalten haben.

(7) Sie können jederzeit beantragen, dass die automatische Neuaufteilung des Anteilguthabens beendet werden soll. Damit die Beendigung der automatischen Neuaufteilung des Anteilguthabens ab dem nächsten Versicherungstichtag wirksam wird, müssen wir den Antrag fünf Börsentage vorher in Textform erhalten haben. Bei Beantragung einer Änderung der Aufteilung des Vertragsguthabens gemäß Absatz (3) endet die automatische Neuaufteilung des Anteilguthabens.

§ 15 Was ist die Cost-Average-Option?

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit den Beginn der Cost-Average-Phase beantragen (Ausübung der Cost-Average-Option), sofern das zu diesem Zeitpunkt vorhandene →Sicherungsguthaben mindestens 10 % des vorhandenen →Vertragsguthabens entspricht und die Cost-Average-Phase vor dem Beginn einer gegebenenfalls eingeschlossenen Ablaufsteuerung (vgl. § 16 Abs. (2)) endet.

(2) Den Antrag auf Ausübung der Cost-Average-Option müssen Sie mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin in →Textform stellen. Bei der Beantragung wählen Sie eine Ziel-Anlageart und die Höhe der monatlichen Umschichtungsschritte. Als Ziel-Anlageart ist eine der →Anlagestrategien oder ein für Ihre Versicherung angebotener Investmentfonds wählbar. Die Umschichtung kann entweder in 1 %-, 2 %- oder 5 %-Schritten erfolgen.

(3) Der Zweck der Cost-Average-Option ist die schrittweise Umschichtung des vorhandenen Sicherungsguthabens in die Ziel-Anlageart. Hierzu wird das im Folgenden beschriebene Verfahren angewendet.

- a) Die Cost-Average-Phase beginnt zu dem von Ihnen gewünschten Termin und endet, wenn das Sicherungsguthaben vollständig umgeschichtet ist.
- b) Die Dauer der Cost-Average-Phase ergibt sich aus der von Ihnen gewählten Höhe der monatlichen Umschichtungsschritte und dem Anteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben zu Beginn der Cost-Average-Phase.
- c) Zu Beginn der Cost-Average-Phase wird der Anteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben durch Umschichtung in die Ziel-Anlageart so reduziert, dass er durch die Höhe der von Ihnen gewählten monatlichen Umschichtungsschritte teilbar ist.
- d) In jedem folgenden Monat der Cost-Average-Phase wird durch Umschichtung die Aufteilung des Vertragsguthabens in die einzelnen →Anlagearten geändert.
- e) Die von Ihnen gewählte Höhe der Umschichtungsschritte bestimmt, in welcher Höhe der Anteil des

Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben von Monat zu Monat fällt und gleichzeitig derjenige der Ziel-Anlageart steigt. Die Aufteilung des Guthabens in den übrigen Anlagearten entspricht zu jedem Umschichtungstermin derjenigen zu Beginn der Cost-Average-Phase.

- f) Die Umschichtungen erfolgen jeweils am ersten →Börsentag eines jeden Monats.

(4) Während der Cost-Average-Phase entspricht die Aufteilung des →investierten Beitrags auf die einzelnen Anlagearten zu jedem Beitragszahlungszeitpunkt gerade der Aufteilung des Vertragsguthabens auf die einzelnen Anlagearten zu diesem Zeitpunkt.

(5) Sie können jederzeit beantragen, dass Sie die Cost-Average-Phase vorzeitig beenden möchten. Wünschen Sie eine andere Anlage der zukünftigen Beiträge nach § 14 Abs. (2) oder eine Übertragung des Vertragsguthabens nach § 14 Abs. (3) oder wählen Sie eine Ablaufsteuerung gemäß § 16, führt dies ebenfalls zur vorzeitigen Beendigung der Cost-Average-Phase.

(6) Wenn Sie zu Versicherungsbeginn eine Zuzahlung leisten, können Sie die Cost-Average-Option bereits zu Versicherungsbeginn ausüben, sofern die Cost-Average-Phase vor dem Beginn einer gegebenenfalls eingeschlossenen Ablaufsteuerung (vgl. § 16 Abs. (2)) endet. Hierbei beträgt zu Versicherungsbeginn die Aufteilungsquote des investierten Beitrags und des Vertragsguthabens in das Sicherungsguthaben 100 % abzüglich des ersten Umschichtungsschrittes. Die Absätze (2) bis (5) gelten entsprechend.

Abweichende Regelungen bei automatischer Neuaufteilung des Anteilguthabens

(7) Wenn Sie die automatische Neuaufteilung des Anteilguthabens nach § 14 Abs. (6) vereinbart haben, gelten folgende abweichende Regelungen:

- a) Abweichend zu Absatz (2) ist die Wahl einer Ziel-Anlageart nicht erforderlich.
- b) Abweichend zu § 14 Abs. (6) erfolgt die automatische Neuaufteilung des Anteilguthabens während der Cost-Average-Phase monatlich statt jährlich.
- c) Anstelle von Absatz (3) Buchstabe e) gilt: Die von Ihnen gewählte Höhe der Umschichtungsschritte bestimmt, in welcher Höhe der Anteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben von Monat zu Monat fällt und gleichzeitig derjenige des Anteilguthabens steigt. Die Aufteilung des Guthabens in den Anlagearten des Anteilguthabens entspricht zu jedem Umschichtungstermin den gewählten Verhältnissen der Aufteilungsquoten des investierten Beitrags zueinander.

§ 16 Was ist die Ablaufsteuerung?

(1) Sie können bei Antragsstellung den Einschluss einer Ablaufsteuerung vereinbaren. Auch nach dem Versicherungsbeginn können Sie in →Textform mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten den Einschluss einer Ablaufsteuerung vereinbaren. Dabei können Sie zwischen der dynamischen, ausgewogenen oder konservativen Ablaufsteuerung wählen und Sie beantragen einen Endtermin der Ablaufsteuerung.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 14 von 20

(2) Die Ablaufsteuerung beginnt mit ihrem Einschluss, frühestens aber bei der dynamischen Ablaufsteuerung fünf Jahre, bei der ausgewogenen Ablaufsteuerung zehn Jahre beziehungsweise bei der konservativen Ablaufsteuerung 15 Jahre vor dem Endtermin der Ablaufsteuerung.

(3) Nach Beginn der Ablaufsteuerung schichten wir das →Anteilguthaben sukzessive ins →Sicherungsguthaben um. Dazu überprüfen wir monatlich den Anteil des Sicherungsguthabens am →Vertragsguthaben. Unterschreitet dieser Anteil den Mindestanteil gemäß Absatz (4), schichten wir Anteilguthaben in das Sicherungsguthaben um. In diesem Fall wird den →Anlagearten im Anteilguthaben anteilig so viel Guthaben entnommen und in das Sicherungsguthaben investiert, dass nach der Umschichtung der Anteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben dem Mindestanteil gemäß Absatz (4) entspricht. Ergibt die Überprüfung, dass der Mindestanteil nicht unterschritten ist, wird kein Anteilguthaben übertragen.

(4) Die Mindestanteile des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben bestimmen sich in Abhängigkeit von der gewählten Ablaufsteuerung und von der Restdauer bis zum Endtermin der Ablaufsteuerung aus folgender Tabelle. Unterjährige Werte werden dabei linear interpoliert.

Rest- dauer in Jahren	Mindestanteil des Sicherungsguthabens am Vertragsguthaben		
	dynamische Ablaufsteuerung	ausgewogene Ablaufsteuerung	konservative Ablaufsteuerung
15	-	-	10 %
14	-	-	12 %
13	-	-	14 %
12	-	-	16 %
11	-	-	18 %
10	-	10 %	20 %
9	-	11 %	24 %
8	-	12 %	30 %
7	-	15 %	36 %
6	-	19 %	42 %
5	0 %	25 %	50 %
4	20 %	37 %	58 %
3	40 %	54 %	68 %
2	60 %	69 %	78 %
1	80 %	84 %	88 %
0	100 %	100 %	100 %

(5) Sie können jederzeit die Beendigung der Ablaufsteuerung verlangen. Den Antrag auf Beendigung der Ablaufsteuerung müssen Sie spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin in Textform stellen.

§ 17 Wann können Sie Leistungen aus der Rentenversicherung bekommen?

(1) Sie können jederzeit den teilweisen oder vollständigen Rentenbeginn beantragen. Der frühestmögliche Rentenbeginn hierbei ist ein Monat nach Versicherungsbeginn. Spätestens zum Beginn der teilweisen oder vollständigen Rentenzahlung endet die Beitragszahlungspflicht.

(2) Ein vollständiger Rentenbeginn ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte →Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt.

(3) Bei einem teilweisen Rentenbeginn wird ein Teil des →Vertragsguthabens in eine Rente gemäß § 2 Abs. (7) bis (9) umgewandelt. Der Teil des Vertragsguthabens, der nicht in eine Rente umgewandelt wird, wird beitragsfrei fortgeführt, bis Sie hierfür den Rentenbeginn gemäß Absatz (1) beantragen. Die Absätze (4) bis (5) gelten entsprechend. Durch die spätere Verrentung des beitragsfrei fortgeführten Vertragsteils wird sich die Rente erhöhen. Eine teilweise Verrentung ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt, und wenn das Vertragsguthaben des beitragsfrei fortgeführten Vertragsteils mindestens 5.000 EUR beträgt.

(4) Beantragen Sie keinen Rentenbeginn gemäß Absatz (1), so findet der Rentenbeginn automatisch an dem →Versicherungsstichtag statt, an dem die →versicherte Person das →rechnungsmäßige Alter von 87 Jahren erreicht.

(5) Sie können beantragen, dass der automatische Rentenbeginn gemäß Absatz (4) um einen von Ihnen genannten Zeitraum nach hinten verschoben wird. Diese Verschiebung kann auch mehrmals hintereinander beantragt werden.

(6) Anstelle der Beantragung des Rentenbeginns können Sie nach Ablauf von zwölf Versicherungsjahren oder wenn die versicherte Person rechnungsmäßig mindestens 58 Jahre alt ist und der Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn mindestens fünf Jahre beträgt, auch die Auszahlung der Kapitalabfindung beantragen. Die Kapitalabfindung entspricht dem bei Kündigung fälligen Auszahlungsbetrag gemäß § 8 Abs. (6), wobei jedoch der dort vorgesehene Abzug entfällt. Die Regelungen des § 8 gelten sinngemäß.

Beantragungsfristen

(7) Den Antrag auf vollständigen oder teilweisen Rentenbeginn müssen Sie spätestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn stellen. Den Antrag auf Verschiebung des spätesten Rentenbeginns gemäß Absatz (5) müssen Sie spätestens einen Monat vor Erreichen des bisher festgelegten spätesten Rentenbeginntermins stellen. Der jeweilige Antrag muss in →Textform gestellt werden.

§ 18 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie zu Rentenbeginn?

(1) Sie können auf Antrag zum beantragten Rentenzahlungsbeginn eine oder mehrere der unten genannten Änderungen gemäß den Absätzen (2) bis (7) vornehmen. Alle Änderungen werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durchgeführt. Den Antrag auf eine der Änderungen zum Rentenzahlungsbeginn müssen Sie zusammen mit dem Antrag auf Rentenzahlungsbeginn in →Textform stellen.

Rente mit Rentengarantiezeit oder Cash-Option

(2) Sie können zum beantragten Rentenbeginn erneut zwischen einer Rente mit →Rentengarantiezeit oder einer Rente mit →Cash-Option wählen. Das Ende der Cash-Option wird bei Wahl einer Rente mit Cash-Option auf den →Versicherungsstichtag gesetzt, an dem die →versicherte Person →rechnungsmäßig 87 Jahre alt wird.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 15 von 20

Die Dauer der Rentengarantiezeit kann bei Wahl einer Rente mit Rentengarantiezeit gemäß Absatz (5) gewählt werden. Das →Vertragsguthaben wird dann gemäß § 2 Abs. (7) bis (9) in eine entsprechende Rente umgewandelt. Die gewünschte Änderung ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte →Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt.

Rentenzahlweise

(3) Sie können zum beantragten Rentenbeginn erneut zwischen den Rentenzahlweisen monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich wählen. Eine Änderung der Rentenzahlweise zieht eine geringfügige Änderung der Höhe der →Jahresrente nach sich.

Rentengarantiezeit

(4) Wenn Sie eine Rente mit →Rentengarantiezeit vereinbart oder nach Absatz (2) gewählt haben, dann können Sie zum beantragten Rentenbeginn die Dauer der Rentengarantiezeit erneut wählen.

(5) Die Rentengarantiezeit muss mindestens fünf und darf höchstens 20 Jahre betragen. Außerdem darf das →rechnungsmäßige Alter der →versicherten Person am Ende der Rentengarantiezeit nicht mehr als 87 Jahre betragen.

(6) Bei Änderung der Rentengarantiezeit wird das →Vertragsguthaben gemäß § 2 Abs. (7) bis (9) in eine entsprechende Rente umgewandelt. Die gewünschte Änderung der Rentengarantiezeit ist nur möglich, wenn die dann errechnete garantierte →Jahresrente mindestens 1.200 EUR beträgt.

Überschusssystem während des Rentenbezugs

(7) Zu Rentenbeginn können Sie erneut zwischen den Überschusssystemen dynamische Rente, teildynamische Rente und konstante Rente wählen (vgl. § 4 Abs. (11)).

§ 19 Welche Verfügungsmöglichkeiten haben Sie im Rentenbezug?

Bei Vereinbarung einer Rente mit →Cash-Option können Sie im Rentenbezug bis zum Ende der Cash-Option die Cash-Option jederzeit ausüben (vgl. § 8 Abs. (16) bis (21)).

WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 20 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie können die Ausgabe- und Rücknahmepreise beziehungsweise die Börsenkurse der von Ihnen gewählten Fonds aus dem Börsenteil der Tagespresse oder aus dem Internet entnehmen.

(2) Jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilseinheiten sowie den Zeitwert des →Vertragsguthabens entnehmen können; der Wert des →Anteilguthabens wird in Anteilseinheiten und als Geldbetrag aufgeführt. Außerdem informieren wir Sie über den aktuell festgelegten →Rentenfaktor.

(3) Den bei Antragstellung gültigen →Rentenfaktor können Sie dem Vorschlag zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung entnehmen.

(4) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit kostenfrei mit.

§ 21 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den →Versicherungsschein in →Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 22 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der →Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der →versicherten Person sowie Auskünfte nach § 25 vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 16 von 20

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen (1) bis (4) genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr und die hierbei entstehenden Kosten.

§ 23 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Als unser →Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

(3) Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

(4) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(5) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(6) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts nach den Absätzen (2) bis (4) sowie die Abtretung und die Verpfändung nach Absatz (5) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in →Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser →Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (beispielsweise unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 24 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (beispielsweise Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz (1) entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 25 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich – das heißt ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz (1) sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere deutsche oder ausländische Steueridentifikationsnummern, das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen (1) und (2) kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 17 von 20

unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 26 Welche weiteren Regelungen gelten für die von uns angebotenen Fonds? Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Barerträge von Investmentfonds einschließlich eventueller Steuergutschriften rechnen wir, insoweit sie die Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten des →Anteilguthabens betreffen, in neue Anteilseinheiten des betreffenden Investmentfonds um und schreiben diese Ihrem Vertrag gut. Dabei legen wir einen →Börsentag zugrunde, der höchstens vier Wochen nach der Ausschüttung liegt.

(2) Hat das gesamte von uns verwaltete Volumen eines Investmentfonds länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR betragen beziehungsweise hat das gesamte von uns verwaltete Volumen einer →Anlagestrategie länger als sechs Monate weniger als 1.000.000 EUR betragen, dann sind wir berechtigt, diesen Fonds mit Wirkung sowohl für die Neuanlage als auch für bestehende Anteile zu schließen und aus dem Angebot zu Ihrer fondsgebundenen Versicherung herauszunehmen. Dieses Recht dürfen wir nur mit der Zustimmung eines Treuhänders oder einer anderen unabhängigen Stelle ausüben.

(3) Außerdem sind weitere Umstände denkbar, die zur Schließung eines Investmentfonds führen. Beispiele sind

- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Kapitalanlagegesellschaft oder eine Aufsichtsbehörde,
- die Zusammenlegung des von Ihnen gewählten Investmentfonds mit anderen Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die Einstellung oder Beschränkung des An- und Verkaufs durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die Beendigung der Kooperation zwischen uns und der Kapitalanlagegesellschaft aufgrund einer Kündigung durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die Änderung der Fristen für den Fondseinkauf beziehungsweise -verkauf, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Kosten und Gebühren, die uns beim Fondseinkauf beziehungsweise -verkauf belastet werden.

(4) Sollte Ihre Versicherung von der Schließung eines Fonds nach Absatz (2) oder Absatz (3) betroffen sein, dann werden Sie von uns schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen nach unserer Meinung dem ursprünglichen Fonds in der Ausrichtung nahe liegenden Fonds wählen.

(5) Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder

endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen. Sie haben das Recht, eine Änderung der Aufteilung des →investierten Beitrags und des →Vertragsguthabens nach § 14 durchzuführen.

(6) Eine Kapitalanlagegesellschaft kann die Rücknahme der Anteile eines Investmentfonds aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Auch bei Investmentfonds, die in der Regel ausschließlich über eine Börse gehandelt werden (→ETF), kann der Börsenhandel zeitweise eingeschränkt sein. Sollte Ihre Versicherung von einer solchen zeitlich beschränkten Einstellung der Rücknahme von Anteilen eines Investmentfonds betroffen sein, werden wir im Falle einer Kündigung gemäß § 8 den auf diesen Investmentfonds entfallenden Teil Ihres Rückkaufswerts erst auszahlen, nachdem die zeitlich beschränkte Einstellung der Rücknahme von Anteilen dieses Investmentfonds aufgehoben wurde. Bei der Auszahlung werden wir einen →Börsentag zugrunde legen, der höchstens sieben Börsentage nach dem Tag der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen liegt. Alternativ können Sie gemäß § 2 Abs. (13) die Übertragung der von der Rücknahme ausgesetzten Anteile des Investmentfonds verlangen.

Weiterhin ist die Umschichtung des in dem betroffenen Investmentfonds angelegten Anteilguthabens gemäß § 14 Abs. (3) und die automatische Neuaufteilung des Anteilguthabens gemäß § 14 Abs. (6) nicht möglich, solange die zeitlich beschränkte Rücknahme von Anteilen nicht aufgehoben wurde.

(7) Laufzeitfonds sind Investmentfonds mit einer von vorneherein begrenzten Laufzeit. Diese werden in der Regel am Ende der Laufzeit aufgelöst. Sollte Ihre Versicherung von der Auflösung eines solchen Investmentfonds betroffen sein, gelten die Regelungen gemäß Absatz (4).

§ 27 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

Beitrags- und Leistungsänderungen

(1) Wir sind gemäß § 163 VVG zu einer Neufestsetzung des vereinbarten Beitrags berechtigt, wenn

- a) sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- b) der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
- c) ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FSX
(Druckstück L-3-27-2019.B1)**

Seite 18 von 20

(2) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz (1) die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes (1) zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.

(3) Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

(4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz (1) Buchstabe c) entfällt, wenn die Neufestsetzung oder Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Bedingungsanpassung

(5) Ist eine Bestimmung in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchststrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie gemäß § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(6) Die neue Regelung nach Absatz (5) wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung nach Tarif FSX (Druckstück L-3-27-2019.B1)

Seite 19 von 20

ERLÄUTERUNG VON FACHAUSDRÜCKEN

Nachfolgend erläutern wir Ihnen einige wichtige Fachausdrücke, um die Lektüre der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu erleichtern. Im Text sind diese Fachausdrücke mitunter durch ein vorangestelltes „→“ markiert (Beispiel: „→Versicherungsjahr“).

Diese Erläuterung ist nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Anlagearten: Als Anlagearten stehen Ihnen alle für Ihren Versicherungsvertrag von der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angebotenen Investmentfonds und →Anlagestrategien sowie das →Sicherungsguthaben zur Verfügung.

Anlagestrategie: Bei Wahl einer Anlagestrategie erfolgt die Auswahl der Investmentfonds, die Festlegung ihres Verhältnisses zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch eine von uns beauftragte Kapitalanlage- oder Vermögensverwaltungsgesellschaft. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (4) entnehmen.

Anteilguthaben: Bei einer Investition in Fonds ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit dem Anteilguthaben an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds beteiligt. Das Anteilguthaben umfasst das →Fondsguthaben und das →Schlussüberschussfondsguthaben und wird in Anteileneinheiten geführt. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (2) entnehmen.

Bewertungsreserven: Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Weitere Einzelheiten können Sie § 4 Abs. (7) entnehmen.

Bezugsberechtigter: Als Bezugsberechtigter wird diejenige Person bezeichnet, die eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll. Weitere Einzelheiten können Sie § 23 entnehmen.

Börsentag: Tag, an dem an einer Börse Handel stattfindet.

Cash-Option: Bei Wahl einer Rente mit Cash-Option können Sie im Rentenbezug bis zum Ende der Cash-Option das →Vertragsguthaben jederzeit abrufen. Weitere Einzelheiten können Sie § 2 Abs. (4) und (6) entnehmen.

Deckungskapital: Das Deckungskapital ist die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete →Deckungsrückstellung, wobei vor Rentenbeginn die →Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und im Rentenbezug die Rechnungsgrundlagen des jeweils angewandten →Rentenfaktors zugrunde gelegt werden.

Deckungsrückstellung: Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 341f HGB und den aufgrund des § 88 Abs. 3 VAG erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Einmalbeitrag: Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag wird der Beitrag für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus entrichtet.

ETF: Die Abkürzung ETF (exchange-traded fund) bezeichnet Fonds, die in der Regel ausschließlich über eine Börse und nicht über die emittierende Kapitalanlagegesellschaft gehandelt werden. ETF gehören zur →Fondsklasse Passiv.

Fondsguthaben: Die mit Teilen der gezahlten Beiträge beziehungsweise gegebenenfalls der Zuzahlungen sowie gegebenenfalls anfallenden Überschüssen erworbenen Fondsanteile bilden das Fondsguthaben. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (2) entnehmen.

Fondsklasse: Die Anlage in Investmentfonds kann entsprechend der Anlage „Die von uns zu Ihrem Tarif angebotenen Fonds“ in aktiv gemanagte Investmentfonds der Fondsklasse Aktiv oder in weitestgehend passiv gemanagte Investmentfonds der Fondsklasse Passiv erfolgen.

Investierter Beitrag: Der Teil des Beitrags, der nicht zur Deckung von Kosten verwendet wird, heißt investierter Beitrag.

Jahresbeitrag: Die Summe der innerhalb eines →Versicherungsjahres zu zahlenden Beiträge einer beitragspflichtigen Versicherung bezeichnen wir als Jahresbeitrag.

Jahresrente: In Abhängigkeit von der Rentenzahlweise bezeichnet die Jahresrente bei monatlicher Rentenzahlweise die 12-fache Rente, bei vierteljährlicher Rentenzahlweise die 4-fache Rente, bei halbjährlicher Rentenzahlweise die 2-fache Rente und bei jährlicher Rentenzahlweise die 1-fache Rente.

Laufender Beitrag: Bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung sind die Beiträge je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich während der Beitragszahlungsdauer zu zahlen.

Rechnungsgrundlagen: Die Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrags. Diese sind die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungsmäßiges Alter: Das rechnungsmäßige Alter ist das Alter der →versicherten Person zum Beginn des jeweiligen →Versicherungsjahres, wobei ein begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

Rechnungszins: Der Rechnungszins ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rentenfaktor: Ein Rentenfaktor gibt die Höhe der Rente an, die unter Zugrundelegung von Annahmen zum →Rechnungszinssatz, zur Sterblichkeit und Kosten für je 10.000 EUR zur Verrentung gelangendes Vertragsguthaben gezahlt wird. Weitere Einzelheiten können Sie § 2 Abs. (7) bis (10) entnehmen.

Rentengarantiezeit: Im Rentenbezug wird bei Wahl einer Rente mit Rentengarantiezeit die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit gezahlt, unabhängig davon, ob die →versicherte Person diesen Termin erlebt. Weitere Einzelheiten können Sie § 2 Abs. (4) und (5) entnehmen.

Schlussüberschussguthaben: Das Schlussüberschussguthaben steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Erst zum Beginn der Rentenzahlung haben Sie Anspruch auf das Schlussüberschussguthaben, dessen Höhe deshalb nicht garantiert werden kann. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (7) entnehmen.

Schlussüberschussfondsguthaben: Das Schlussüberschussfondsguthaben wird entsprechend der von Ihnen gewählten Fonds angelegt. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (2) und § 4 Abs. (9) entnehmen.

**Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung
nach Tarif FSX
(Druckstück L-3-27-2019.B1)**

Seite 20 von 20

Schlussüberschussparguthaben: Der Gegenwert des Schlussüberschussparguthabens wird im freien Vermögen der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (6) entnehmen.

Sicherungsguthaben: Das Sicherungsguthaben umfasst das →Sparguthaben und das →Schlussüberschussparguthaben. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (6) entnehmen.

Sparguthaben: Der Gegenwert des Sparguthabens wird in den sonstigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG angelegt. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 Abs. (6) entnehmen.

Sterbetafel: Eine Sterbetafel bezieht Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.

Textform: Erklärungen, die beispielsweise per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden, erfüllen die Textform.

Todesfallleistung: Bei Tod der →versicherten Person vor Rentenbeginn setzt sich die Todesfallleistung zusammen aus dem Zeitwert des →Vertragsguthabens zuzüglich 1 % der Beitragssumme. Weitere Einzelheiten können Sie § 2 Abs. (11) entnehmen.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsjahr: Das Versicherungsjahr ist der Zeitraum eines Jahres ab dem jeweiligen →Versicherungsstichtag.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Versicherungsperiode: Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung oder bei Zahlung eines →Einmalbeitrags ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr beziehungsweise ein halbes Jahr.

Versicherungsschein: Ein Versicherungsschein dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag und wird vom Versicherungsunternehmen regelmäßig als Urkunde ausgestellt.

Versicherungsstichtag: Vor Rentenbeginn bezeichnet der Monatserste eines jeden Jahres, auf den auch der Ablauf der Versicherung beziehungsweise der vereinbarte Rentenbeginn und grundsätzlich auch der Versicherungsbeginn fällt, den Versicherungsstichtag. Im Rentenbezug entspricht der Versicherungsstichtag dem Monatsersten eines jeden Jahres, auf den auch der Rentenzahlungsbeginn fällt.

Vertragsguthaben: Das Vertragsguthaben setzt sich vor Rentenbeginn zusammen aus →Anteilguthaben und →Sicherungsguthaben. Der Zeitwert des Vertragsguthabens entspricht vor Rentenbeginn der Summe aus dem Wert des Anteilguthabens und dem Wert des Sicherungsguthabens zum jeweiligen Stichtag. Weitere Einzelheiten können Sie § 1 entnehmen.